hessische mitteilungen

www.richterbund-hessen.de

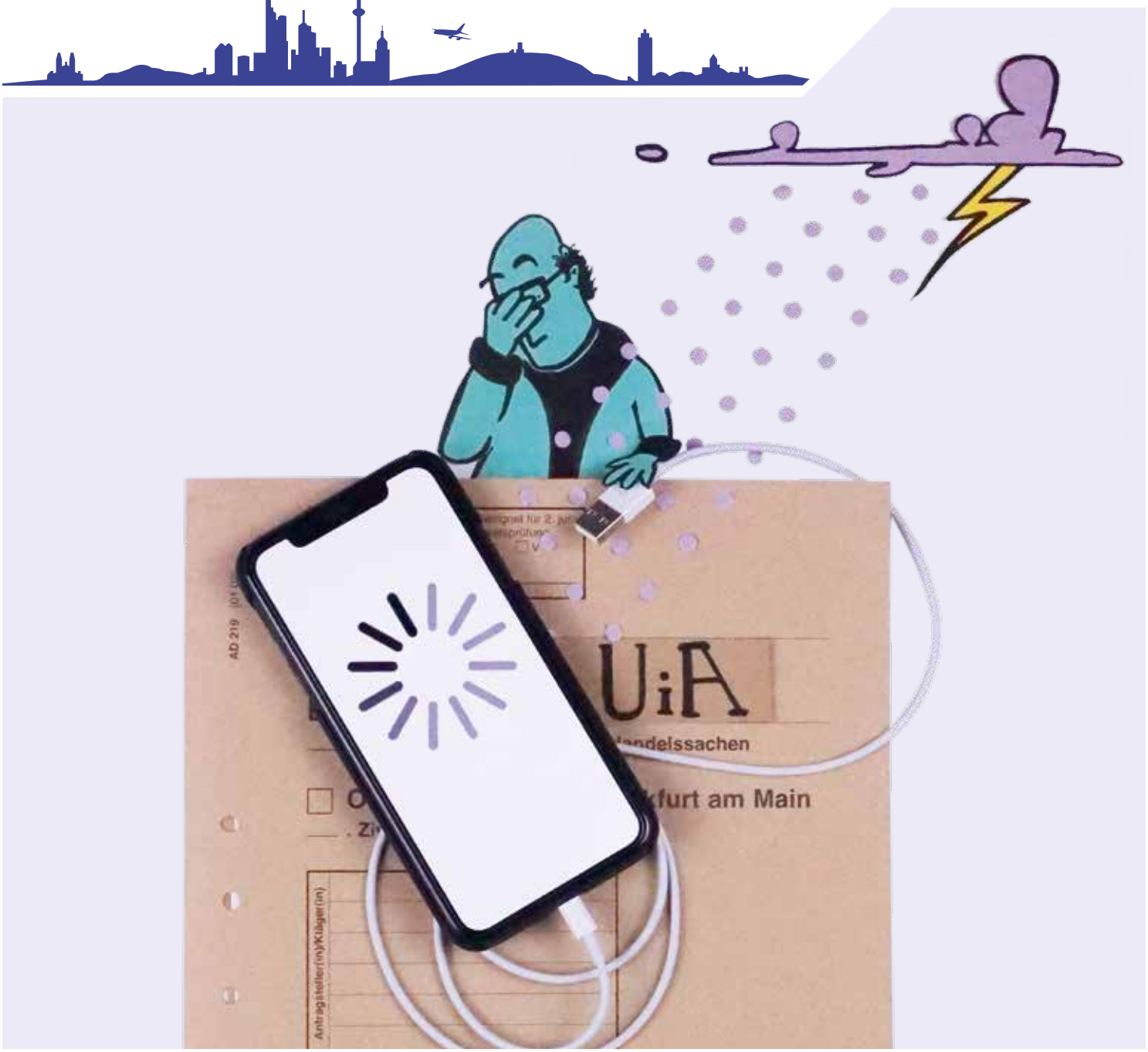

1/21

WILLKOMMEN UND ABSCHIED IN DER HESSISCHEN JUSTIZ

IHRE VORTEILE ALS MITGLIED DES DEUTSCHEN RICHTERBUNDS:

- Bezug der Deutschen Richterzeitung einschließlich exklusiver Exemplare juristischer Standardkommentare auf CD sowie exklusiver Zugriff auf „JURION“ (das digitale Wissenswerk) und die Deutsche Richterzeitung online im Internet (auch über App)
- Gruppen-Diensthaftpflichtversicherung
- Sonderkonditionen zum Beispiel bei Versicherungen
- Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung
- Vorsorgewerk
- kostenlose DRiB-Visacard
- vergünstigter Erwerb des ZR-Report.de
- vergünstigte Teilnahme am Richter- und Staatsanwaltstag
- Fachforum für Mitglieder im Internet
- im Einzelfall Rechtsschutz für Rechtsstreitigkeiten mit dem Dienstherrn

Einen Link zu weiteren Informationen und dem Beitrittsformular finden Sie auf Seite 21

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Deutscher Richterbund
Landesverband Hessen e. V.
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main

REDAKTION

RiOLG Dr. Charlotte Rau (V. i. S. d. P.),
RiLG Barbara-Luise Bendrick,
LOStA a. D. Dr. Ursula Goedel,
OStA a. D. Peter Köhler,
DirSG Dr. Henning Müller,
StA Sebastian T. Müller,
RiOLG Dr. Johannes Schmidt,
RiLG Dr. Christine Schröder

E-Mail: hemi@richterbund-hessen.de

SATZ UND DRUCK
Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1, 59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@einfach-wilke.de
Internet: www.einfach-wilke.de

Bildnachweis: Cover und Illustrationen: p. c. p. a/ Ralf Rinke, S. 3, 4, 20, 28 : privat, S. 14: privat/ Alex Schwander

www.richterbund-hessen.de

INHALT

VORWORT 3

AKTUELLES 4

Aus der Arbeit des Bezirksrichterrates beim OLG (Hauptrichterrat) **4**

PINNWAND 8

Aus den Bezirksgruppen **8**

Neues aus dem Landtag **9**

TITELTHEMA 10

Die neue Einstellungspraxis in Zahlen **10**

Und tschüss – Gründe, die Justiz zu verlassen **12**

Warum haben Sie die Justiz verlassen? **14**

eJUSTICE 16

Legal Tech – Neue Werkzeuge für die Justiz? **16**

Mehr Digitalisierung wagen **20**

INTERVIEW 22

Interview mit der Ständigen Vertreterin des Generalstaatsanwalts **22**

KOMMENTAR 28

Verschwendung wertvoller Ressourcen der Justiz **28**

Freud und Leid der Pflichtverteidigung **30**

VORWORT

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

an einen Laufbahnwechsel dachte Hessens bekanntester Jurist sicher nicht, als er das den Titel dieses Heftes inspirierende Gedicht zu Papier brachte, obwohl er sich auch mit der Straßburger Dissertation schon schwertat. Überhaupt stand für ihn die Juristerei unter einem Unstern: Vom Jurastudium in Leipzig kam er krank zurück, nach der Station am Reichskammergericht in Wetzlar schrieb er ein Buch über einen Selbstmörder, und dem Frankfurter Anwaltsberuf entzog er sich durch Flucht in den Osten, wo er an einem unrühmlichen Todesurteil gegen eine „Kindsmörderin“ beteiligt war. Mit den Weichenstellungen, die ein gelungeneres Juristenleben von der Einstellung bis zum Ausscheiden kennzeichnen, beschäftigen sich die HeMi im Rahmen des Heftschwerpunktes „Willkommen und Abschied“ nun 250 Jahre später.

Im Eröffnungsbeitrag gibt uns Heidrun Mondl, die Vorsitzende des Bezirksrichterrates, einen umfassenden Überblick über das Engagement des Gremiums unter Corona-Bedingungen und die ernüchternden Reaktionen auf die Forderung nach mehr Beteiligung – „Wer nie sein Brot mit Tränen aß …“. Für unseren Heftschwerpunkt hat Luise Bendrick nachgehakt, wie sich das neue Notenquorum auf die Einstellungspraxis auswirkt und Christine Schröder hat sich dem brisanten Thema des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Dienst gewidmet.

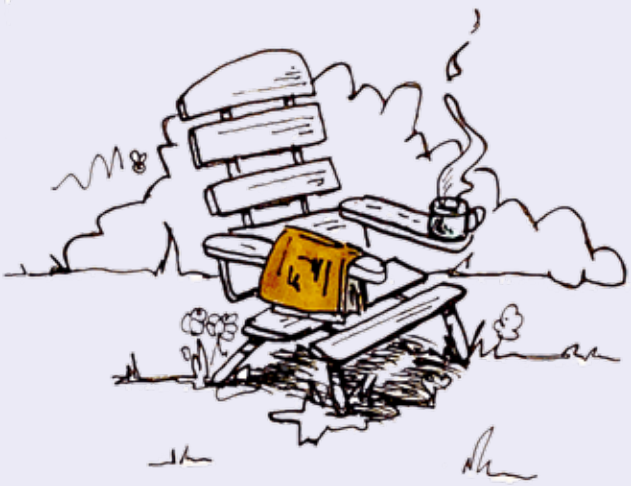

Johannes Schmidt

Richterliche Assistenzsysteme, denen schon Goethe in Venedig in Form eines redezeitbegrenzenden Stundenglases begegnete, werden in den nächsten Jahren überragende Bedeutung erlangen. Henning Müller bringt uns das Thema in einer gut verständlichen Einführung nahe und unser Gastautor Ullrich Steppler zeigt am Beispiel einer anwaltlichen Software zum claims handling im Bereich Fluggastrechte, wo die Reise hingehen könnte.

In einem großen Interview schildert die ständige Vertreterin des Generalstaatsanwalts Christina Kreis, welche Herausforderungen das Amt bereithält und gibt uns einen lebendigen Einblick in die Funktionsweise der Generalstaatsanwaltschaft. Kritisch sehen die beiden Kommentatoren Joachim Becker und Peter Köhler auch das Scheitern der hessischen Initiative zu einer Vielklägergebühr und die Reform des Rechts der Pflichtverteidigung.

Die hohe Qualität der Beiträge und die Fotos und Zeichnungen von p. c. p. a. / Ralf Rinke ergänzen sich wieder einmal kongenial. Bei der Lektüre dieses Heftes in leider immer noch schwierigen Zeiten wünscht die Redaktion viel Spaß!

Mit herzlichen Grüßen
Ihr Johannes Schmidt

WO (K)EIN WILLE, DA (K)EIN WEG?

AUS DER ARBEIT DES BEZIRKSRICHTERRATES BEIM OLG (HAUPTRICHTERRAT)

Heidrun Mondl

Der Bezirksrichterrat ist seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 in vielfältiger Weise in beteiligungsrechtlichen Fragen gefordert und hat durch Ausübung des Initiativrechts eine Reihe von Themen angestoßen. Die Tätigkeit des Gremiums, das gegenüber dem Ministerium auch die Funktion eines Hauptrichterrates wahrnimmt und dies durch die Bezeichnung als „Bezirksrichterrat beim Oberlandesgericht/Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ kenntlich macht, war dabei von negativen Überraschungen, aber auch von vielen positiven Entwicklungen geprägt.

Positiv hat sich seit Beginn der Pandemie ein enger und vertrauensvoller Austausch mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, zwischen den Gremien und mit den Verbänden entwickelt. Dies zeigte sich einerseits in einer Verbesserung des Informationsflusses und andererseits durch das solidarische Vorgehen, mit dem die Arbeitsgemeinschaft der Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsvertretungen in Abstimmung mit dem Hauptpersonalrat der Justiz eine Vielzahl gemeinsamer Anliegen gegenüber dem hessischen Ministerium der Justiz vertreten hat. Über unser solidarisches Handeln sowie die ernüchternden Reaktionen auf unsere Forderungen nach Beteiligung möchte ich anhand ausgewählter Beispiele einen Überblick geben.

Klausuraufsichten

Der Bezirksrichterrat hatte auf Hinweise der örtlichen Richterräte bereits in den vergangenen Jahren gegenüber dem Ministerium immer wieder deutlich gemacht, dass eine Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeiten durch Richterinnen und Richter nicht besteht. Besonders betroffen von Aufsichtsanforderungen sind dabei die Amts- und Landgerichte an den Universitätsstandorten.

Nachdem es sich ab dem Frühjahr 2020 coronabedingt zunehmend schwieriger gestaltete, Aufsichtskräfte auf freiwilliger Basis zu finden, gab das Justizprüfungsamt im April 2020 einen „Erlass betreffend Wahrnehmung der Aufsicht in der Zweiten juristischen Staatsprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung durch Richter und Staatsanwälte“ heraus, in dem es auf den Wortlaut des § 4 Abs. 2 JAO hinwies, nach dem die Aufsicht bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und sonstigen Bediensteten der Justiz geführt werde. Die Gerichts- und Staatsanwaltschaftsleitungen sollten auf die „Rechtslage“ hinweisen und eine Übernahme der Aufsichtsdienste sicherstellen. Das Gremium hat sich daraufhin nochmals an das Ministerium gewandt und im Einzelnen dargelegt, dass die Rechtsauffassung des Justizprüfungsamtes, es bestünde nach § 4 Abs. 2 JAO eine Verpflichtung zur Aufsicht bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, gerade keine Grundlage im Gesetz findet. Unter Bezugnahme auf das Urteil des Niedersächsischen Dienstgerichtshofs zu Klausuraufsichten im ersten juristischen Staatsexamen (DRiZ 1997, 63) haben wir dabei gegenüber dem Ministerium ausgeführt, dass das richterliche Personal nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 DRiG zwar Aufgaben der Gerichtsverwaltung wahrnehmen dürfe, Klausuraufsichten jedoch keine Aufgaben der Gerichtsverwaltung, sondern Aufgaben der Justizverwaltung seien und Richterinnen und Richter Geschäfte der Justizverwaltung neben ihrem Richteramt nur kraft Zuweisung durch ein förmliches Gesetz wahrnehmen müssten, es sich bei der JAO aber lediglich um eine Rechtsverordnung handele.

Nach gebetsmühlenartiger Wiederholung der Rechtslage kam schließlich Bewegung in die Angelegenheit, als sich im Oktober 2020 die 2. Coronawelle abzeichnete und der Hauptpersonalrat in einer Besprechung mit dem Ministerium von der schlechten Lage eines Prüfungsraumes mit unzureichender Belüftung sowie von Anordnungen berichtet hatte, nach denen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Aufsichtsführung unterbleiben solle. Der Hauptpersonalrat hat für die Tarifbeschäftigten zutreffend darauf hingewiesen, dass diese nach geltendem Arbeits- und Tarifrecht zur Übernahme von Aufsichten nicht verpflichtet werden dürfen. Gemeinsam mit dem Hauptpersonalrat hat der Bezirksrichterrat eine Abfrage bei allen Dienststellen nach freiwilligen Aufsichtskräften

sowie eine Erhöhung der Aufwandspauschale für die Aufsichtstätigkeit vorgeschlagen.

Anlässlich der letzten gemeinsamen Besprechung der Gremienvertreter mit der Ministerin, dem sog. Runden Tisch der Räte, vom 23.02.2021 hat der Präsident des Justizprüfungsamtes mitgeteilt, die Anhebung der Aufwandspauschale um 20 % sei in „trockenen Tüchern“ und lediglich noch ein entsprechender Erlass erforderlich. Zwar ist das Justizprüfungsamt dem Vorschlag, einen landesweiten Freiwilligenpool zu bilden, der von den Zuweisungen der Landgerichte unabhängig ist, bisher nicht nähergetreten. Man hat aber zumindest signalisiert, dass Bereitschaft bestehe, weitere Landgerichtsbezirke einzubeziehen, die bisher keine Aufsichtskräfte stellten.

Latenzzeitverkürzung

Dass Einsatz und Solidarität mehr denn je gefordert sind, hat sich im Sommer 2020 gezeigt, als wir durch ein an alle Bediensteten gerichtetes Schreiben der Justizministerin davon Kenntnis nehmen mussten, dass die Vorfälle unberechtigten Zugriffs auf Computer hessischer Polizeibehörden zum Anlass genommen wurden, den Sperrbildschirm der Dienstrechner auch in der Justiz nach einer Latenzzeit von drei Minuten zu aktivieren.

Das Gremium hat die Ministerin unverzüglich darauf hingewiesen, dass die Verkürzung der Latenzzeit in die Gestaltung des elektronischen Arbeitsplatzes eingreift und einer Beteiligung bedurft hätte (§ 36 Abs. 1 Ziff. 2 HRiG, § 74 Abs. 1 Ziff. 16 HPVG). Der sogar ohne Vorabinformation umgesetzten Maßnahme hat das Gremium nachdrücklich widersprochen, da mögliche Missstände bei der Polizei nicht zum Anlass genommen werden dürfen, die dritte Gewalt anlasslos unter Generalverdacht zu stellen. Moniert wurden weiter die mangelnde Vergleichbarkeit des richterlichen Arbeitsplatzes mit Arbeitsplätzen in Polizeidienststellen sowie die zeitlichen, in Pebb§y nicht berücksichtigten Mehrbelastungen.

Der Forderung, die Maßnahme unverzüglich zurückzunehmen, ist das Ministerium zunächst nicht gefolgt, hat aufgrund unserer massiven Kritik aber mitgeteilt, dass man an einer schnellen, praxisnahen Lösung interessiert sei. Da das Problem im Wesentlichen im Zugang zu den Einwohnermeldeamtsanfragen über den Datenpool gesehen wurde, hat das Gremium zur schnellen Verbesserung der Arbeitsbedingungen ein vorläufiges Angebot des Ministeriums angenommen, nachdem wir uns das Beschreiten des Rechtsweges vorbehalten hatten. Als erste Maßnahme sollte danach die Latenzzeit für die Kolleginnen und Kollegen, die keinen Zugang zum EWO-Datenpool haben, sofort heraufgesetzt und sodann für die Zugänge zum Datenpool durch eine Arbeitsgruppe kurzfristig eine gesonderte Lösung gefunden werden.

Im Herbst 2020 wurde die Latenzzeit auf allen dienstlichen Rechnern ohne EWO-Datenpoolzugang wieder hochgesetzt. Die Belastungen wirken aber insbesondere für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie für das nichtrichterliche Personal fort. Seitens des Ministeriums wird derzeit eine „verschärfte organisatorische“ Lösung favorisiert, bei der eine Liste von bekannten oder gefährdeten Personen erstellt und missbräuchliche Zugriffe auf gespeicherte Daten dieser Personen durch regelmäßige Kontrollen herausgefiltert werden. Da die nun beabsichtigte Maßnahme den Mitbestimmungstatbestand des § 74 Abs. 1 Ziff. 17 HPVG („… Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten …der Beschäftigten zu überwachen“) erfüllt, bleibt abzuwarten, ob die Gremien nun ordnungsgemäß beteiligt werden oder doch der Rechtsweg beschritten werden muss. Der für Ende April 2021 anberaumte Besprechungstermin der Arbeitsgruppe lässt auf Beteiligung hoffen.

Konzept Sitzungssaalausstattung

Im Sommer 2020 hat ein weiteres wichtiges Mitbestimmungsthema an Fahrt aufgenommen, das im Zusammenhang mit der in weniger als 5 Jahren einzuführenden elektronischen Akte steht.

Aus Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie der Fachgerichtsbarkeiten wurde berichtet, dass die IT-Stelle Sitzungssaal-Begehungen im Rahmen eines „Konzepts zur Ausstattung der Sitzungssäle“ durchführe. Da den Beteiligungsgremien ein derartiges Konzept nicht bekannt war, haben wir das Ministerium mit deutlichen Worten darauf hingewiesen, dass Sitzungssäle Arbeitsplätze darstellen, deren Ausstattung der Beteiligung nach § 74 Abs. 1 Ziff. 16 und 17 HPVG unterliege. Den Gremien wurde schließlich ein auf die Richterbank sowie die Beratungszimmer bezogenes Sitzungssaalkonzept als ein der ständigen Anpassung unterliegendes „lebendes Konzept“ vorgestellt. Seitens der Gremien wurde eingewandt, dass eine IT-Ausstattung der Güterichterräume ebenso wenig berücksichtigt sei, wie eine Videokonferenztechnik und die konkrete Ausstattung der Sitzungssäle am Bedarf vor Ort zu orientieren sei. Im Übrigen wurde die fehlende Einbeziehung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte moniert und auf die Erfordernisse der Barrierefreiheit hingewiesen. Im weiteren Austausch haben die Gremien ferner Mindeststandards z. B. für Bildauflösungen

und eine Öffnungsklausel gefordert, um dem sich ändernden Stand der Technik Rechnung tragen zu können. Das entsprechend unserer Vorschläge/Änderungswünsche überarbeitete Sitzungssaalkonzept wurde uns nun vorgelegt, sodass die förmliche Beteiligung unmittelbar bevorsteht.

HessenConnect/Skype für Business

Auf ein förmliches Beteiligungsverfahren betreffend die Einführung von HessenConnect / Skype for Business warten die Gremien nach wie vor, was umso misslicher ist, als Skype for Business ein „auslaufendes Modell" ist und wohl noch in diesem Jahr durch ein anderes Produkt abgelöst werden wird. Die Ausschreibung läuft bereits. Es bleibt also spannend, was auf uns zukommen wird. Ob und wie sich die Beteiligung des Gremiums gestalten wird, muss abgewartet werden. Im Übrigen wurde angekündigt, dass in absehbarer Zeit weitere Online-Werkzeuge für Videokonferenzschaltung, so u. a. Webex, zur Verfügung stehen werden. Aus der Sicht des Gremiums gilt es aber auch immer zu bedenken, dass Sicherheit beachtet und nicht all das über Bord geworfen wird, was Kolleginnen und Kollegen vor Jahren erkämpft und mit der Bildung der IT-Kontrollkommission erreicht haben.

Corona

In den letzten Monaten hat sich das Gremium intensiv mit den zur Aufrechterhaltung eines „risikoangepassten Regelbetriebes" erforderlichen Maßnahmen befasst, von denen ich drei wichtige Themen herausgreifen möchte.

Musterdienstanweisung

Nachdem Beteiligungsrechte vor den Erlassen zu Musterdienstanweisungen seit Beginn der Pandemie missachtet wurden und es zu heftigster Kritik an der Androhung disziplinar- und arbeitsrechtlicher Konsequenzen bei Auslandsreisen gekommen war, wurde den Gremien nach entsprechender Zusicherung, beteiligungsrechtlich nun wieder in den „Normalbetrieb" übergehen zu wollen, im September 2020 ein Entwurf für eine Musterdienstanweisung zur Stellungnahme zugeleitet. Trotz Stellungnahmen und umfangreichen ergänzenden Vorschlägen der Gremien wurde ein nach § 83 Abs. 3 HPVG über den erweiterten Hauptpersonalrat durchzuführendes Beteiligungsverfahren nicht eingeleitet. Am 05.11.2020 hat das Ministerium vielmehr eine unsere Änderungsvorschläge nicht berücksichtigende Musterdienstanweisung als Eilmaßnahme gemäß § 73 HPVG vorläufig in Kraft gesetzt und nachfolgend mehrmals verlängert.

Am 22.02.2021 wurde ein „neuer" Entwurf einer Musterdienstanweisung zur Stellungnahme übersandt, in dem einige Vorschläge der Gremien berücksichtigt wurden. Das Gremium hat im Vorfeld der förmlichen Beteiligung aber immer noch Einwendungen erhoben und angekündigt, die beteiligungsrechtliche Zustimmung nicht zu erteilen. Beanstandet wurden insbesondere potenziell kinderbetreuende und pflegende Beschäftigte benachteiligende Regelungen, wie z. B. bürokratische Nachweispflichten, die nicht erfolgte Übertragung der Kinderkrankentageregelung auf das richterliche Personal und die Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Resturlaub.

Mit Schreiben vom 30.03.2021 wurde die Befristung der vorläufigen Regelungen aufgehoben. Das Gremium hat die Aufhebung der Befristung mit Verwunderung zur Kenntnis genommen, weil nach § 74 HPVG nur unaufschiebbare Maßnahmen vorläufig geregelt werden dürfen und ein Beteiligungsverfahren einzuleiten ist. Nachdem der Hauptpersonalrat dem Ministerium daraufhin mitgeteilt hatte, dass man der zeitnahen Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens entgegensehe, wurde der Erlassentwurf „zur Ausübung etwaiger Beteiligungsrechte" übersandt. Zu den Einwendungen wurde mitgeteilt, dass dem Hessischen Ministerium der Justiz wegen unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen und mangels Zuständigkeit für das beim Innenministerium verortete Thema Arbeitszeit eine eigenständige Regelung verwehrt sei.

Impfstrategie

Die ständige Impfkommission hatte Anfang Dezember 2020 Empfehlungen zur Priorisierung bei den anstehenden Corona-Impfmaßnahmen unterbreitet, die Justiz darin allerdings mit keinem Wort erwähnt, sodass sich der Richterbund Hessen und der Präsident des Oberlandesgerichts mit eindringlichen Appellen gegenüber dem Hessischen Justizministerium erfolgreich dafür eingesetzt haben, auf eine Aufnahme der Justiz in die Impfpriorisierung hinzuwirken.

Im Januar 2021 hat das Gremium auf die Mitteilung des Ministeriums, dass es noch keine Überlegungen für ein Impfangebot für Bedienstete der Justiz gebe, dazu aufgefordert, Konzepte zu weiteren Corona-Maßnahmen, insbesondere aber zur Impfstrategie, frühzeitig zur Verfügung zu stellen.
Unter Hinweis auf die Praxis anderer Bundesländer, die sowohl die geschäftsplanmäßigen Betreuungsrichter, als auch die im Bereitschaftsdienst mit betreuungsrichterlichen Aufgaben konfrontierten Kolleginnen und Kollegen der Personengruppe mit höchster Impfpriorität nach § 2 Nr. 2 CoronaImpfV zugeordnet hatten, wurde das Ministerium wegen

des deutlich erhöhten Infektionsrisikos der aktuellen Corona-Mutationen und dem daraus resultierenden größeren Schutzbedürfnis der Kolleginnen und Kollegen dringend ersucht, festzustellen und darauf hinzuwirken, dass auch in Hessen tätige Richterinnen und Richter, die betreuungsrichterliche Aufgaben wahrnehmen, in der höchsten Prioritätsgruppe geimpft werden können.

In der Skype-Besprechung des Runden Tisches mit den Räten vom 23.02.2021 hat die Justizministerin zum Thema Priorisierung der Betreuungs- und Bereitschaftsdienstrichterinnen und -richter mitgeteilt, auf eigene Anfragen beim Sozialministerium noch keine Antwort erhalten zu haben. Unter Bezugnahme auf bereits durchgeführte Impfungen an einzelnen Amtsgerichten hat die Justizministerin dann ausdrücklich empfohlen, nun pragmatisch vorzugehen und sich mit der entsprechenden Bescheinigung der Dienststelle impfen zu lassen. Diese als „Startschuss“ für den Beginn der Impfung in der Hessischen Justiz zu wertende Erklärung der Justizministerin hat das Gremium an den Präsidenten des Oberlandesgerichts weitergegeben, woraufhin die Präsidentinnen und Präsidenten der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Beschlussweg Einigkeit in Bezug auf die Ausstellung von Impfbescheinigungen für die mit betreuungsrichterlichen Aufgaben befassten Richterinnen und Richter erzielt haben. Neben den Abteilungsrichtern der Betreuungsabteilungen sollten demnach deren geschäftsplanmäßige Vertreterinnen und Vertreter, sowie die im amtsgerichtlichen Eildienst und den landgerichtlichen Beschwerdekammern in Betreuungsangelegenheiten tätigen Richterinnen und Richter Impfbescheinigungen erhalten, sofern innerhalb der nächsten zwei Monate mit dem Eintritt des Vertretungsfalls, dem Eildienst bzw. in der Beschwerdekammer mit einem Tätigwerden in einer Hochrisikoeinrichtung zu rechnen sei. Ansonsten sollten Impfbescheinigungen für Angehörige anderer Berufsgruppen nur ausgestellt werden, wenn konkret mit ihrem zeitnahen dienstlichen Tätigwerden in einer entsprechenden Einrichtung zu rechnen sein würde.

Trotz der als uneingeschränkt positiv zu bewertenden Erklärung der Justizministerin, der klarstellenden Beschlussfassung der Präsidentinnen und Präsidenten sowie der zwischenzeitlich erfolgten Zuordnung der Wachtmeisterinnen und Wachtmeister zur Impfkategorie 2 ist eine Impfstrategie für alle Justizbediensteten bislang nicht in Sicht. Die Gremien haben deshalb beim Ministerium um Informationen und Beteiligung zu einer Impfstrategie nachgesucht.

Teststrategie

Bereits im Oktober/November 2020 hatte sich gezeigt, dass Hauptverhandlungstermine sowie wichtige Verhandlungen und Anhörungstermine abgesagt oder verschoben werden mussten, weil Verfahrensbeteiligte kurz vor den Sitzungen Kontakte mit infizierten Personen hatten oder Erkältungsanzeichen verspürten. Vor dem Hintergrund, dass Landtagsabgeordnete bereits damals regelmäßigen Testungen unterzogen wurden und der Mangel an ausreichenden Testmöglichkeiten innerhalb der Justiz auf Unverständnis gestoßen war, hat das Gremium gegenüber dem Ministerium Testmöglichkeiten gefordert.

Im Dezember 2020 wurde eine im Justizministerium entwickelte „Teststrategie“ übermittelt. Darin wurden die grundsätzlich aus dem eigenen Budget der Dienststellen zu leistenden Testungen nur in begründeten und eiligen Einzelfällen für erforderlich erachtet. Dass sich der Dienst- und Sitzungsbetrieb ohne regelmäßige anlasslose Testungen nicht aufrechterhalten lassen wird und für die Justiz deshalb ein dringender Handlungsbedarf besteht, wurde dem Ministerium seitens des Gremiums, insbesondere aber auch seitens der Präsidentinnen und Präsidenten eindringlich vermittelt.

Auch wenn eine der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gerecht werdende „justizeinheitliche“ Teststrategie nach wie vor nicht existiert, zeichnet sich aktuell doch eine positive Entwicklung ab. Zwischenzeitlich stellt das Land Hessen in Erfüllung seiner Arbeitgeberpflicht jedem Bediensteten seit dem 19.04.2021 Selbsttests zur Verfügung.

Fazit und Ausblick

Trotz der Verbesserungen in der Kommunikation mit dem Ministerium ist der Kampf um die im Vergleich zu anderen Bundesländern ohnehin defizitäre Beteiligung noch immer ein „mühseliges Geschäft“. Die seit Jahren erhobene Forderung nach der Rückkehr zu demokratischen Beteiligungsrechten muss deshalb aufrechterhalten und gegenüber dem Ministerium immer wieder vertreten werden.

Wegen der in den kommenden Jahren anstehenden Einführung der elektronischen Akte wird dabei neben den Einzelheiten der Gestaltung der Arbeitsplätze und -abläufe sowie dem Bemühen um Abschluss von Dienstvereinbarungen zur E-Akte insbesondere die Forderung nach einer Streichung des jegliche Mitwirkung bei Pilotierungen ausschließenden § 81 Abs. 1 Satz 2 HPVG von Bedeutung sein. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein seitens des Ministeriums bei der letzten Novellierung des HRiG im Jahr 2011 gegebenes

Versprechen, mit den Beteiligungsgremien in Gespräche über Verbesserungen der Beteiligungsrechte einzutreten, noch nicht eingelöst ist.

Darüber hinaus wird sich das Gremium auch zukünftig mit den hohen Arbeitsbelastungen sowie dem stetig wachsenden Personalbedarf befassen und dabei an der Forderung nach einem Deckungsgrad von 100 % des errechneten Personalbedarfs festhalten. Das Thema „Pebb§y“ mit all seinen Facetten wird das Gremium im Rahmen der 2024 anstehenden Nacherhebung dabei sogar noch verstärkt in Anspruch nehmen. Nicht zuletzt wird das Gremium Beteiligungsrechte anlässlich des umfangreichen und weit ins kommende Jahrzehnt hineinreichenden Bauprojektes „Justizstandort Konstablerwache“ in Frankfurt wahrzunehmen haben, für das mit Rücksicht auf eine möglichst frühzeitige Beteiligung der „Gremienbeirat Bau“ ins Leben gerufen wurde, dem Vertreterinnen und Vertreter der Personalvertretungsgremien, der Gleichstellungsbeauftragten und der Menschen mit Behinderung angehören.

Ri'inAG Heidrun Mondl[1]

1 Die Autorin ist Vorsitzende des Bezirksrichterrates.

Aus den Bezirksgruppen

Fachgruppe Sozialgerichtsbarkeit:

RinSG Dr. Franziska Buchwald hat zum 1. März 2021 als Professorin an die Hochschule Kempten gewechselt. Die Fachgruppe Sozialgerichtsbarkeit hat in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einstimmig Herrn RSG Dr. Alexander Diehm (Sozialgericht Darmstadt) zum 2. Vorsitzenden der Fachgruppe gewählt.

Wechsel an der Spitze der Bezirksgruppe Frankfurt:

In der Mitgliederversammlung vom 17. März 2021 sind Hanna Halbig, Constanze Zanner, Dr. Reinhard Schartl und Alexander Klein auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand ausgeschieden. Neue Vorsitzende der Bezirksgruppe Frankfurt wurde Dr. Malaika Broosch, neuer Kassenwart ist Dr. Cornelius Trendelenburg. Wiedergewählt wurden Dr. Isabel Jahn, Ulrike Willoughby, Jens Rathmann und Dr. Ute Mockel.

Neues aus dem Landtag

FDP

Der mutmaßliche Korruptionsfall bei der Generalstaatsanwaltschaft beschäftigte auch in der zurückliegenden Berichtsperiode den Landtag in Form eines weiteren dringlichen Berichtsantrags der FDP (Drs. 20/5005).

CDU

Mit der Situation der ehrenamtlichen Richter in Hessen setzte sich die kleine Anfrage eines Abgeordneten der CDU-Fraktion auseinander (Drs. 20/5041).

CDU + Grüne

Ein Entschließungsantrag der Regierungsfraktionen CDU und GRÜNE, der es ausdrücklich begrüßt, dass die Ausstattung mit Skype-Lizenzen und Videokonferenzanlagen bereits beachtlich bzw. flächendeckend sei, wurde angenommen (Drs. 20/4485).

SPD

In engem Zusammenhang mit den um die Videokonferenztechnik kreisenden Fragen steht die kleine Anfrage der SPD zum Thema „Infrastruktur bei Polizei und Gerichten für Opfer häuslicher bzw. sexueller Gewalt“ (Drs. 20/3764).

FDP

Ein wichtiges Thema im Zusammenhang mit der sächlichen Ausstattung der Justiz behandelt auch die Anfrage aus der FDP-Fraktion „Kinder- und jugendgerechte Zeugenvernehmungen im Strafverfahren“ (Drs. 20/5373).

FDP

Die Fraktion der FDP forderte den Landtag auf, zum Ende des Jahres 2021 flächendeckend die technischen Voraussetzungen für Gerichtsverhandlungen bei den Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten im Wege der Bild- und Tonübertragung gemäß § 128a ZPO und § 102a VwGO zu schaffen. Hierzu sei sicherzustellen, dass jedes hessische Zivilgericht und jedes hessische Verwaltungsgericht über mindestens ein entsprechend ausgestattetes Verhandlungszimmer verfügt (Antrag vom 28.10.2020 Drs. 20/3932). Der Antrag wurde abgelehnt (RTA 20/24).

SPD

Zwei dringliche Berichtsanträge der SPD (Drucksache 20/4042) und der FDP (Drucksache 20/4040) hatten einen Zeitungsbericht über eine gemutmaßte Weitergabe von Informationen aus Justizkreisen betreffend verdeckt geführte Ermittlungsmaßnahmen zum Gegenstand.

FDP

Die Fraktion der FDP begehrte mittels einer kleinen Anfrage Auskunft, ob und in welchem Umfang kostenlose Corona-Tests für Mitarbeiter der Justiz zur Verfügung stünden (Drs. 20/4074 nebst Antwort vom 28.12.2020).

Die Linke:

Die Fraktion Die LINKE begehrte im Zusammenhang mit einer kleinen Anfrage zur Istanbul-Konvention auch Auskunft zur Frage, ob und in welcher Frequenz hessische Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bzw. Richterinnen und Richter an Weiterbildungen zur Istanbul-Konvention teilnähmen und ob dies verpflichtender Ausbildungsbestandteil sei bzw. entsprechende Planungen existierten (Drs. 20/4090).

Die Linke

Mit Aus- und Fortbildungsfragen im Bereich Aus- und Fortbildungsangebote im Bereich der rechten Gewalt und Terrors für Richter, Staatsanwälte und Strafvollzugsbedienstete beschäftigt sich auch ein Entschließungsantrag der Linken (Drs. 20/5338).

Die Linke

Die LINKE fragte nach möglichen pandemiebedingten Ausfällen persönlicher Anhörungen in Betreuungsangelegenheiten und der durchschnittlichen Dauer betreuungsgerichtlicher Verfahren in Hessen (Drs. 20/4343).

FDP

Die Fraktion der FDP hat einen ausführlichen Berichtsantrag zu Fragen des Lebensarbeitszeitkontos gestellt, der auch die Lebensarbeitszeit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum Gegenstand hat (Drs. 20/4922).

WILLKOMMENER NACHWUCHS

DIE NEUE EINSTELLUNGSPRAXIS IN ZAHLEN

Luise Bendrick

Zum Februar 2020 sind in Hessen – wie auch bereits in anderen Bundesländern – die Voraussetzungen für die Einstellung ins Richterverhältnis auf Probe abgesenkt worden. Die in beiden Staatsexamina mindestens zu erreichende Punktsumme wurde um einen Punkt auf 16 herabgesetzt. Zudem kann die Acht-Punkte-Grenze im zweiten Staatsexamen nunmehr unterschritten werden: auch Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens 7,5 Punkten können bei Vorliegen besonderer Umstände eingestellt werden (vgl. HeMi 2/20, Seite 16).

Wie hat sich die Einstellungspraxis in den hessischen Justizdienst im Hinblick auf diesen neu eröffneten Notenkorridor im ersten Jahr entwickelt und was sind aus Ministeriumssicht die Gründe für diese Öffnung?

Hemi hat im HMdJ bei Frau Dr. Katrin Burkhardt, die dort als Referatsleiterin in der Personalabteilung tätig ist, nachgefragt:

Gründe für die geänderten Voraussetzungen und neue Kriterien

Als Gründe für diese Neuregelung wurden uns die Möglichkeit genannt, das Feld der potenziellen Bewerber zu vergrößern und so angesichts des weiterhin hohen Personalbedarfs im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich eine zügige Neubesetzung der neu geschaffenen und wiederbesetzbaren Stellen zu gewährleisten. Durch die Neuregelung können besondere Umstände in der Person der Bewerber wie z. B. mehrjährige Berufserfahrung (z. B. im Sozialrecht) oder besonders gute Leistungen im Referendariat, die durch entsprechende Noten und Empfehlungen für die Justiz belegt sein können, berücksichtigt werden.

Bewerbungssituation 2020

Die Neureglung hat auch schon deutliche Wirkungen gezeigt. Während im Jahr 2019 unter der bisherigen Regelung 224 Bewerbungen für das Richterverhältnis auf Probe eingingen, ist die Anzahl der Bewerbungen im Jahr 2020 auf 346 und damit im Vergleich zum Vorjahr um über 50 % gestiegen. 92 der 346 Bewerber brachten dabei die Voraussetzungen aus dem neuen Notenkorridor mit.

Neueinstellungen in den Jahren 2013-2020

Mit der Zahl der Bewerbungen sind auch die Einstellungen im Jahr 2020 deutlich gestiegen. So wurden im Jahr 2019 100 Bewerber neu eingestellt und im Jahr 2020 134. Insgesamt nimmt die Zahl der Neueinstellungen seit Jahren recht kontinuierlich zu:

Jahr	Anzahl der Neueinstellungen
2013	51
2014	75
2015	92
2016	111
2017	157
2018	126
2019	100
2020	134

Geschlechterverhältnis der Neueinstellungen 2013 bis 2020

Das Verhältnis zwischen Männern und Frauen hat sich in diesem Zeitraum nicht wesentlich verändert. Waren die Jahre 2015, 2018 und 2019 zwar starke „Männerjahrgänge“, lag die Quote durchschnittlich bei 60 % Frauen und 40 % Männern.

Jahr	insgesamt	Frauen	Anteil %	Männer	Anteil %
2013	51	33	64,7	18	35,3
2014	75	47	62,7	28	37,3
2015	92	42	45,7	50	54,3
2016	111	71	64,0	40	36,0
2017	157	100	63,7	57	36,3
2018	126	73	57,9	53	42,1
2019	100	56	56,0	44	44,0
2020	134	95	70,0	39	30,0

Neueinstellungen im Jahre 2020 unter den neuen Voraussetzungen

Im Jahr 2020 kam die neue Notenregelung 32 Personen bei 134 Neueinstellungen zugute, davon 23 Frauen und 9 Männern, die damit 24 Prozent der Neueinstellungen und den etwa gleichen Prozentsatz bei den Frauen wie bei den Männern ausmachten.

Im Detail stellen sich die Noten dieser 32 Personen wie folgt dar:

Notenwert	Männer	Frauen
2. Examen 7,50-7,99 und Gesamtpunktzahl 16,00-16,99	1	7
2. Examen 7,50-7,99 und Gesamtpunktzahl ab 17,00	3	7
2. Examen ab 8,00 und Gesamtpunktzahl 16,00-16,99	5	9

Insgesamt setzt die Neuerung der Voraussetzungen eine bereits seit Längerem anhaltende Tendenz fort: So brachten im Jahr 2013 unter 4 % der Eingestellten ein Befriedigend im Zweiten Staatsexamen mit, im Jahr 2014 ca. 10 %, im Jahr 2015 27 %, im Jahr 2016 mehr als 32 %, im Jahr 2017 44 %, im Jahr 2018 38 %, im Jahr 2019 34 % und nun im Jahr 2020 52 % (siehe dazu die detaillierte Aufstellung in HeMi, 1/2017, S. 7–12 und 1/2018, S. 24–25 für die Jahre 2013 bis 2017).

Mag die Zahl derer, die mit einem Vollbefriedigend im 2. Examen vom Richterwahlausschuss gewählt wurden, in den letzten Jahren gesunken sein, so ist die Anzahl derer, die ein Gut im Zweiten Examen mitbringen, gleichbleibend zwischen knapp 2 % und 6,4 %.

Im Folgenden drucken wir das zur Verfügung gestellte statistische Material ab:

Einstellungen 2018

Noten im 2. Staatsexamen	insgesamt	Männer	Frauen
4,00 - 6,49	0	0	0
6,50 - 7,00	0	0	0
7,01 - 7,99	0	0	0
8,00 - 8,99	49	19	30
9,00 - 11,49	73	30	43
11,50 - 13,99	4	4	0
14,00 - 18,00	0	0	0
Gesamtzahl:	126	53	73

Einstellungen 2019

Noten im 2. Staatsexamen	insgesamt	Männer	Frauen
4,00 - 6,49	0	0	0
6,50 - 7,00	0	0	0
7,01 - 7,99	2	1	1
8,00 - 8,99	32	13	19
9,00 - 11,49	60	27	33
11,50 - 13,99	6	3	3
14,00 - 18,00	0	0	0
Gesamtzahl:	100	44	56

Einstellungen 2020

Noten im 2. Staatsexamen	insgesamt	Männer	Frauen
4,00 - 6,49	0	0	0
6,50 - 7,00	0	0	0
7,01 - 7,99	18	4	14
8,00 - 8,99	53	13	40
9,00 - 11,49	57	19	38
11,50 - 13,99	6	3	3
14,00 - 18,00	0	0	0
Gesamtzahl:	134	39	95

Die Redaktion bedankt sich bei Frau Dr. Katrin Burckhardt herzlich für die Zurverfügungstellung der Informationen.

Ri'inLG Luise Bendrick

UNWILLKOMMENER ABSCHIED

UND TSCHÜSS – GRÜNDE, DIE JUSTIZ ZU VERLASSEN

Christine Schröder

Aus der hessischen Justiz scheiden regelmäßig Richter und Staatsanwälte vorzeitig aus. Die Gründe dafür sind vielfältig. In ihrer Gesamtheit werfen diese Fälle aber auch ein Schlaglicht auf Ursachen mittlerweile mangelnder Attraktivität Justitias als Arbeitgeberin. Personalmangel in der Justiz ist ein Dauerthema der Verbände und der Medien. In Hessen fehlten 2020 allein in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ca. 230 Richter und Staatsanwälte. Das Problem wird dadurch verschärft, dass immer wieder Kollegen die hessische Justiz vorzeitig verlassen. Zum Vergleich: Altersbedingt sind seit Anfang 2010 bis Ende 2020 in Hessen 586 Richter und Staatsanwälte nach § 7 Abs. 1 und 2 bzw. Abs. 6 Nr. 1 und 2 Hessisches Richtergesetz ausgeschieden. Demgegenüber haben in der gleichen Zeit 195 Richter und Staatsanwälte die Justiz vor Erreichen der Altersgrenze verlassen. Sie machen damit rund ein Viertel der Personalabgänge aus. Allein ihre Menge gibt Anlass, sich ihnen intensiver zuzuwenden und nach den Gründen für ihr Ausscheiden zu fragen.

Durch die vorzeitigen Abgänge wird deutlich, dass die allgemeine Tendenz weg von einer Lebenszeitbeschäftigung auch innerhalb der dritten Gewalt spürbar ist. Wie kommt es, dass Richter und Staatsanwälte nicht (mehr) berufslebenslang im Justizdienst stehen, wie es die – bei Einstellung angestrebte – Ernennung auf Lebenszeit impliziert?

Wer verlässt die Justiz?

Von den knapp 200 Kollegen, die in der vergangenen Dekade vorzeitig ausschieden, gaben im Jahr 2019 in der Spitze 24 Kollegen ihren Beruf auf, im Jahr 2011 nur elf. Bei den Abgängen ist das Geschlechterverhältnis nahezu ausgeglichen, wobei der Anteil der Frauen seit 2014 durchgängig über demjenigen der Männer und insgesamt bei knapp über 54 % liegt. Die Mehrzahl der Abgänger war bereits auf Lebenszeit ernannt, ihr Anteil liegt bei knapp 60 %, während etwas mehr als 40 % im Dienstverhältnis auf Probe oder kraft Auftrags standen.

Überwiegend haben die ehemaligen Kollegen sich aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit verabschiedet. Jeweils ungefähr ein Viertel war an Amtsgerichten, an Landgerichten und bei der Staatsanwaltschaft tätig. Das restliche Viertel verteilte sich auf zahlreiche Verwendungen. Vorzeitige Abgänge hatten auch das Oberlandesgericht, die Generalstaatsanwaltschaft, die Arbeitsgerichte, das Landesarbeitsgericht, die Sozialgerichte, das Landessozialgericht, die Verwaltungsgerichte, der Verwaltungsgerichtshof und das Hessische Finanzgericht zu verzeichnen.

Was sind die Gründe?

Die Bediensteten sind nicht verpflichtet, Gründe für das vorzeitige Ausscheiden anzugeben. Das Hessische Ministerium der Justiz hat mitgeteilt, die Hintergründe seien nicht in allen Fällen bekannt. Anlass seien insbesondere Versetzungen – aus persönlichen Gründen – zu einem anderen Dienstherrn bzw. eine damit teilweise einhergehende Entlassung kraft Gesetzes nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 DRiG. Daneben gebe es Entlassungen auf eigenen Antrag, wenn Richter bzw. Staatsanwälte eine andere Tätigkeit – etwa als Rechtsanwalt – planten. In Einzelfällen seien Kollegen aufgrund einer zuvor festgestellten Dienstunfähigkeit mit ihrer Zustimmung in den Ruhestand versetzt worden.

Einige ehemalige Kollegen waren uns gegenüber bereit, sich zu ihren Beweggründen zu äußern[1], wobei die Auswahl nicht repräsentativ ist. Alle Befragten waren mehrjährig an unterschiedlichen Orten in Hessen an Amts-, Land- und Sozialgerichten sowie bei der Staatsanwaltschaft tätig. Zum Teil waren die Frauen und Männer auf Lebenszeit ernannt, zum Teil standen sie noch im Probeverhältnis. Ihre Entscheidungen, sich aus der Judikative zu verabschieden, waren zum ganz überwiegenden Teil das Ergebnis eines langen, mitunter Jahre dauernden Prozesses. Alle Befragten haben den Berufswechsel rückblickend als richtigen Schritt empfunden. Gleichwohl schlossen nur wenige eine Rückkehr in die Justiz kategorisch aus.

1 Den folgenden Ausführungen liegen die Angaben von neun ehemaligen Kolleginnen und Kollegen zugrunde, denen 18 Fragen rund um ihr Ausscheiden aus der hessischen Justiz gestellt wurden. Ihnen sei an dieser Stelle insbesondere für ihre Offenheit gedankt, denn ohne sie wäre dieser Artikel nicht zustande gekommen.

Hinsichtlich der konkreten Verwendung gaben die Befragten als Gründe für das Ausscheiden fehlende Abwechslung betreffend Art und Ort der Tätigkeit sowie gleichbleibende Routine und Einsamkeit der Arbeit – auch in den Spruchkörpern – an. Sie nannten auch, dass Gerichtsverwaltungen bei den Dezernatszuweisungen, insbesondere, aber nicht nur, gegenüber Proberichtern, wenig Flexibilität gezeigt sowie Wünsche und Fähigkeiten der Bediensteten nicht berücksichtigt hätten. Überdies führten sie eine unzureichende Sachausstattung des Arbeitsplatzes an und vermissten Hilfe bei der Einarbeitung in Spezialmaterien, dies umso mehr als in der Justiz Generalisten gefragt seien, man sich aber hochspezialisierten Anwälten mit besseren finanziellen, zeitlichen und personellen Ressourcen gegenübersehe.

Ebenfalls thematisierten die ehemaligen Kollegen den Personalmangel in der Justiz. Dieser erhöhe die Arbeitsbelastung, die dadurch verstärkt werde, dass zusätzlich Eildienste und Referendarausbildung zu leisten seien und Aufgaben der Wachtmeister und Geschäftsstellen aus der Not der dortigen Unterbesetzung heraus übernommen werden müssten. Der Personalmangel führe dazu, dem Pensum an Akten und den eigenen qualitativen Ansprüchen nicht gerecht zu werden.

Als weitere Gründe wurden genannt, dass es an einer amtsangemessenen Besoldung fehle und Möglichkeiten bestehen, erheblich höhere Einkommen, teils mehrfache, außerhalb der Justiz zu erzielen. In diesem Zusammenhang wurde auch bemerkt, dass die Einkommen in der Justiz nicht mit der allgemeinen Gehaltsentwicklung mithielten und daher anders als früher mit einem Richtergehalt allein kein auskömmliches Familieneinkommen in Metropolregionen mehr erzielbar sei.

Überdies monierten die Berufswechsler geringe und in zeitlich weiter Ferne liegende Aussichten auf Beförderung und persönliche Weiterentwicklung, die sich auch in mangelnder Transparenz von Beurteilungen, Abordnungen und sonstigen Karriereförderungsmaßnahmen gezeigt hätten. Sie äußerten deutliche Zweifel, ob tatsächlich allein die Leistung der Berufsträger maßgeblich sei. In diesem Zusammenhang wurde die institutionelle Abhängigkeit der Justiz von der Exekutive kritisiert, die sich in Personalentscheidungen niederschlagen könne.

Schließlich wurden auch fehlende Wertschätzung und Anerkennung der Berufsträger durch die Gerichtsverwaltungen und das Justizministerium kritisiert, die sich sowohl in der Kommunikation als auch im persönlichen Umgang niedergeschlagen hätten. Die ehemaligen Kollegen bemängelten, dass dadurch weder der notenmäßigen Qualifikation von Richtern und Staatsanwälten noch ihrem damit einhergehenden Marktwert Rechnung getragen werde.

Was muss sich ändern?

Es gibt zahlreiche Ideen der ehemaligen Kollegen, die Attraktivität des Staatsdienstes zu steigern. Genannt wurden vielfach eine bessere Sach- und Personalausstattung, höhere Gehälter sowie mehr Anerkennung der Berufsträger und ein damit einhergehendes wertschätzendes Betriebsklima. Überdies wurden mehr Möglichkeiten der individuellen Personalentwicklung und Supervision, stärkere Rotationsmöglichkeiten für auf Lebenszeit ernannte Kollegen mit größeren Möglichkeiten der internationalen Tätigkeit sowie Berücksichtigung von persönlichen Fähigkeiten und Neigungen bei Dezernatszuweisungen angeführt. Schließlich auch genannt wurde die Selbstverwaltung der Justiz unabhängig von der Exekutive.

Die Umsetzung auch ihrer Verbesserungsvorschläge könnte mit Sicherheit dazu beitragen, die Arbeit im Dienste Justitias reizvoller zu gestalten, den Personalmangel in der Justiz zu bekämpfen und dafür sorgen, dass das Ziel der Ernennung auf Lebenszeit wieder häufiger gleichbedeutend ist mit berufslebenslanger Tätigkeit.

Ri'inLG Christine Schröder

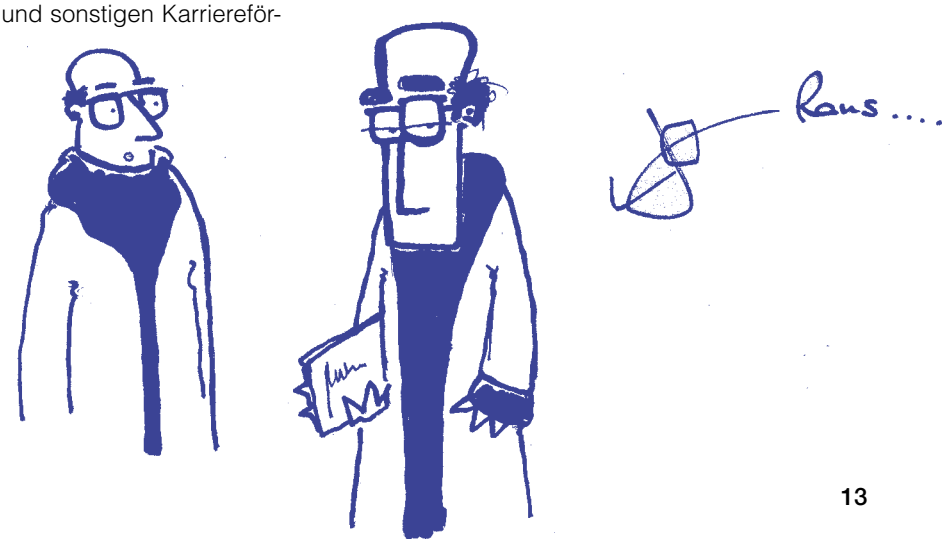

INTERVIEW MIT Dr. Nils Kößler

WARUM HABEN SIE DIE JUSTIZ VERLASSEN, HERR DR. KÖßLER?

Dr. Nils Kößler

HeMi: Herr Kößler, wir freuen uns, dass Sie zu einem Gespräch über Ihre Erfahrungen im Justizdienst und die Gründe, die Sie nach einer langjährigen Berufstätigkeit als Richter zum Ausscheiden veranlasst haben, bereit sind. Können Sie uns zunächst schildern, wie lange und wo Sie tätig waren?

Kößler: Das mache ich sehr gern, zumal mich tatsächlich aus der Justizverwaltung noch nie jemand danach gefragt hat. Ich war unmittelbar nach meinem zweiten Staatsexamen zwölf Jahre als Richter tätig, davon zwei Jahre am Amtsgericht, im Übrigen durchweg am Landgericht.

HeMi: Was waren Ihre Gründe, die Justiz nach so langer Zeit vor Erreichen der Altersgrenze zu verlassen?

Kößler: Ich hatte nach etwa zehn Jahren zunehmend Zweifel, dass ich in den verbleibenden etwa 30 Berufsjahren als Richter dauerhaft mit meiner Berufstätigkeit zufrieden sein würde. Dazu haben auch die sehr überschaubaren Aussichten auf eine Beförderung und auf eine persönliche Weiterentwicklung beigetragen. Der Anteil an Kommunikation und unmittelbarem Umgang mit Menschen im richterlichen Alltag eines Zivildezernats war mir mit einem Tag pro Woche deutlich zu gering. Die anderen vier Tage empfand ich dann als vergleichsweise einsame Tätigkeit. Darüber hinaus wollte ich gerne Personalverantwortung übernehmen. Dazu wurde mir in der Justiz keine Perspektive aufgezeigt.

HeMi: Gab es ein ausschlaggebendes Ereignis für Ihren Wechsel?

Kößler: Ich hatte in diesem Kontext das Gespräch mit meinem Vorgesetzten, dem Gerichtspräsidenten, gesucht. Der empfahl mir damals im Sommer 2016 bezüglich Weiterentwicklung und Personalverantwortung unumwunden, lieber über Möglichkeiten außerhalb der Justiz nachzudenken. Das ist doch eigentlich ein Hammer! Was die „normale“ Weiterentwicklung innerhalb der Justiz als Richter anging, wurde mir zwar eine Abordnung an das Oberlandesgericht in Aussicht gestellt, allerdings mit einem sehr vage formulierten Zeitraum. Dieser wurde dann auch deutlich überschritten, bevor sich etwas tat. Zu diesem Zeitpunkt, Ende 2017, hatte ich mich dann aber bereits erfolgreich nach einer neuen Entwicklung in einem anderen Teil der Landesverwaltung umgesehen.

HeMi: Demnach haben Sie recht lange über den Berufswechsel nachgedacht, bevor Sie ihn umgesetzt haben.

Kößler: Die erste Grundlage für den späteren Berufswechsel in 2018 wurde – wenn man so will – schon mit meiner Abordnung zu einer Bundesbehörde in der Zeit von 2012 bis 2014 gelegt. Als ich 2014 von dort zurückkam, hatte ich ausgesprochen positive Erfahrungen mit einem Chef gemacht und die Teamarbeit sehr zu schätzen gelernt.

HeMi: Wäre es möglich gewesen, Sie zu überzeugen, im Justizdienst zu bleiben?

Kößler: Ich denke, das wäre möglich gewesen, wenn man mir damals ein echtes Interesse an meiner persönlichen Weiterentwicklung signalisiert hätte. Ich möchte an dieser Stelle vielleicht noch erwähnen, dass ich nach allem, was mir gesagt wurde, als Spruchrichter qualitativ und quantitativ eine gute Performance hatte. Das erwähne ich deshalb, weil ich nach wie vor meine, dass die Justiz und der Staat insgesamt ein erhebliches Interesse daran haben, gute Leute zu gewinnen, zu behalten und zu fördern.

HeMi: Es kam aber anders und Sie haben sich für den Wechsel entschieden.

Kößler: Genau. Inzwischen bin ich Beamter im hessischen Innenministerium, wo ich als Referatsleiter auch die von mir angestrebte Personalverantwortung übernehmen konnte. Das von mir zuletzt geleitete Referat betraf Rechtsfragen der hessischen Polizei und war mit seinem bunten Themenfeld, vorwiegend aus dem öffentlichen Recht, ein ganz neuer Rechtsbereich. Derzeit bin ich allerdings nicht als Landesbeamter eingesetzt, sondern seit 2019 für eine Tätigkeit in der Frankfurter Kommunalpolitik beurlaubt.

HeMi: Wie beurteilen Sie Ihren Berufswechsel rückblickend?

Kößler: Für mich war das der richtige Schritt. Zum einen haben sich dadurch Chancen ergeben, die in der Justiz so nicht zu erkennen waren. Zum anderen muss ich in der Rückschau sagen, dass die insgesamt zwölf Jahre in der Justiz offenbar für mich ein ausreichend langer Zeitraum waren, um die Dinge, die mich am Richterberuf begeistert und fasziniert

haben und die ich auch lange gern ausgeübt habe, erschöpfend einsetzen zu können. Aber selbst eine befriedigende Tätigkeit muss sich irgendwann entweder weiterentwickeln oder zumindest abwechseln.

HeMi: Wenn Sie an Ihre frühere Tätigkeit zurückdenken, vermissen Sie dann bestimmte Elemente?
Kößler: Ich habe in meinen zwölf Jahren Richterdienst sehr gerne verhandelt und Verfahren gestaltet, also auf konkrete Abschlüsse hingearbeitet. Das galt im Strafrecht wie im Zivilrecht. Das Verhandeln als solches, d. h. gemeinsam in einer zunächst unklaren Situation mit anderen Verfahrensbeteiligten arbeiten und auf eine Lösung hinsteuern, habe ich als interessant, anspruchsvoll und lehrreich empfunden. Daraus konnte ich sicherlich auch über die Zeit hinweg eine Fertigkeit entwickeln. Allerdings kann ich nicht sagen, dass ich die Tätigkeit als solche vermisse. Tatsächlich war das schon ab dem ersten Monat nach meinem „Ausstieg" nicht mehr der Fall.

HeMi: Gibt es Dinge, die Sie überhaupt nicht vermissen?
Kößler: Wenn ich ehrlich sein soll, hat zu meiner wachsenden Frustration auch beigetragen, dass bei einem Teil der Kolleginnen und Kollegen keine Sensibilität mehr dafür zu erkennen war, wie sich die Justiz insgesamt den Menschen präsentiert. Darüber habe ich mich zunehmend geärgert, weil ich der Auffassung war und bin, dass man als Richter einen anderen Anspruch an sich selbst haben sollte. An manchen Tagen ging es bis zum Fremdschämen. Das hat mich auch deshalb so geärgert, weil ich damals wie heute viele Richterinnen und Richter kenne, die ihren Job – selbst bei hoher Belastung – sehr engagiert erledigen.

HeMi: Wie könnte die Justiz aus Ihrer Sicht attraktiver werden?
Kößler: Die Attraktivität der Justiz für Neueinsteiger wäre sicher erheblich höher, wenn es eine bewusste und erkennbare Personalentwicklung gäbe, die den Menschen dabei hilft, ihre Stärken weiterzuentwickeln und ihre Talente einzusetzen. Richtig ist allerdings auch, dass in Städten wie Frankfurt das Gehalt höher sein müsste, um attraktiv zu sein. Das heutige Besoldungsniveau hat wenig zu tun mit dem früheren bei Richtern und kann darüber hinaus in Frankfurt die Lebenshaltungskosten – z. B. für eine Familie – nicht angemessen abbilden.

HeMi: Nachdem Sie nun unterschiedliche Berufe und Tätigkeitsbereiche kennengelernt haben, was könnte die Justiz Ihrer Meinung nach von anderen Branchen lernen?
Kößler: In der Justiz sind Supervision und persönliche Weiterentwicklung völlig unterentwickelt, zumindest im Richterdienst. Das hat auch etwas damit zu tun, dass jegliche Veränderung und Weiterentwicklung von der Richterschaft gern sofort abgelehnt und zurückgewiesen wird, weil das mit der richterlichen Unabhängigkeit kollidiere. Das halte ich für einen Pawlowschen Reflex und eine inflationäre Verwendung dieses Prinzips. Das Land und namentlich der Rechtsstaat haben ein großes Interesse daran, dass Richter sich persönlich weiterentwickeln, sich selbst und ihre Entwicklung reflektieren und dabei professionell unterstützt werden. Dazu gehört auch Kritik an der eigenen Arbeitsform.

HeMi: Trotz aller Kritik, könnten Sie sich vorstellen, in die Justiz zurückzukehren?
Kößler: In eine reine Tätigkeit als Spruchrichter würde ich aus heutiger Sicht nicht mehr zurückkehren. Das habe ich lange genug gemacht und insofern diese Rolle ausgiebig leben dürfen. Eine Rückkehr in die Justiz könnte ich mir nur so vorstellen, dass ich dort mit einem Entwicklungs- und Gestaltungsauftrag – etwa im Rahmen der Personalentwicklung – auf ein bestimmtes Ziel hinarbeite. Selbstverständlich wäre aber die Voraussetzung dafür, dass das im Ergebnis überhaupt möglich ist und kein theoretischer, unerfüllbarer Auftrag bleibt.

HeMi: Was würden Sie einem Assessor raten, der sich mit dem Gedanken trägt, in der Justiz tätig zu werden?
Kößler: Berufsanfänger in der Justiz sollten sich darüber im Klaren sein, dass über die gesamte Berufstätigkeit hinweg eher wenig Veränderungen und quasi keine Überraschungen zu erwarten sind. Das gilt für die eigene Tätigkeit, also den beruflichen Alltag und die dabei eingesetzten Fähigkeiten, aber eben auch für die Rahmenbedingungen wie die Besoldung oder die Zuordnung zu einer Instanz. Eine Tätigkeit als Beamter im höheren Dienst scheint mir daher – über das gesamte Berufsleben hinweg gesehen – mit mehr Abwechslung verbunden, weil sich die Aufgaben dort immer mal wieder ändern und man auch mit neuen Aufträgen konfrontiert wird. Der lange Verbleib in derselben Behörde und in einem konkreten Tätigkeitsbereich, wie er für die Justiz mit Ausnahme der Probezeit ja typisch ist, besteht dort so nicht.

HeMi: Herr Kößler, haben Sie herzlichen Dank für das Gespräch.[1]

Das Interview führte unser Redaktionsmitglied Christine Schröder

1 Herr Dr. Kößler ist Vorsitzender der Fraktion der CDU in der Frankfurter Stadtverordnetenversammlung. Er ist Ministerialrat im hessischen Innenministerium (derz. beurlaubt) und war von 2006 bis 2018 Richter in der hessischen Justiz.

LEGAL TECH – NEUE WERKZEUGE FÜR DIE JUSTIZ?

Wer die in Deutschland geführte Diskussion um den Einsatz von Legal Tech beobachtet, dem schwirrt nach kurzer Zeit der Kopf. Und das liegt vor allen Dingen an zwei Umständen: Zum einen lässt die Diskussion häufig eine präzise Einordnung der verschiedenen Anwendungsbereiche von Legal Tech vermissen und zum anderen stellt sie nicht immer die richtigen Fragen.

„Legal Tech? Wollen Sie, dass ein Computer über Ihren Sorgerechtsstreit entscheidet?“ Nicht selten wird das bedrückende Szenarium autonomer Maschinenentscheidungen ins Feld geführt, sobald von Digitalisierung in der Justiz die Rede ist. So geht die Debatte drunter und drüber und nicht selten auch am Kern der Fragestellungen vorbei.

Wir fangen von vorne an:

Was ist eigentlich Legal Tech?

Alles, was mit digitalen Technologien zu tun hat, die im Bereich der Rechtsfindung eingesetzt werden, kann der weiten Begriffsfassung des „Legal Tech“ zugeordnet werden. Diskutieren wir über „Legal Tech“ allgemein, kommt es zwangsläufig zu Pauschalierungen.

Es macht einen großen Unterschied, ob Sie bei Schmerzen Aspirin oder Morphium einnehmen.

Ebenso wie wir etwa beim Einsatz von Schmerzmitteln nach Wirkungsweise und Anwendungsfolgen klassifizieren, müssen wir auch im weiten Feld denkbarer Legal Tech-Anwendungen danach differenzieren, wie sie funktionieren und was sie bewirken. Angefangen bei einfacheren Softwarelösungen zur Büroorganisation bis hin zu hochkomplexen algorithmischen Systemen, die häufig gemeint sind, wenn der unscharfe Begriff der „künstlichen Intelligenz“ verwendet wird.

Zugegebenermaßen: Die Übergänge im Bereich von Legal Tech-Anwendungen sind mitunter fließend. Dennoch bietet es sich an, Legal Tech-Anwendungen zu „sortieren“. Dafür gibt es unterschiedliche Differenzierungsarten. Für einen (sehr) groben Überblick eignen sich die folgenden Untergruppen:

1. Wenig komplexe, „einfache“ Softwarelösungen, wie etwa Office-Programme, Fachanwendungen (bspw. JUKOS, EUREKA-Fach, forumStar, RA-Kanzleisoftware etc.) oder rechtliche Datenbanken (wie beck-online, juris, Jurion).
2. Automatisierte Systeme: Komplexere digitale Werkzeuge zur Automation bestimmter Arbeitsabläufe (je nach Komplexität können dazu etwa Online-Terminbuchungsportale gehören bis hin zu komplexeren Expertensystemen wie flightright.de oder wenigermiete.de).
3. Hochautomatisierte oder autonome Systeme: hochkomplexe intelligente Systeme, die selbstständige Entscheidungen treffen können (so etwa der Robot-Judge aus Estland).[1]

Geht es um Legal Tech-Anwendungen der 3. Kategorie – autonome oder hochautomatisierte Systeme, die mehr oder weniger selbstständig Entscheidungen treffen, ohne dass wir deren „Motorraum“ wirklich verstehen – dann passen die kritischen Argumente zu den Robot-Richtern. Es stellen sich verfassungsrechtliche Fragen zu menschlicher Entscheidungshoheit und der Vermeidung einer Verwendung von „fehlerbehafteten“ (zum Beispiel diskriminierenden) Algorithmen.

Darum soll es hier aber nicht gehen, denn – wenngleich Kategorie 3 zu diskutieren sein wird – für die tägliche Praxis an den Gerichten ist aktuell Kate-

1 Oehmer, Robot-Judge: Verurteilt im Namen des Algorithmus, Digital Society Blog vom 06.08.2019 https://www.hiig.de/robot-judge-verurteilt-im-namen-des-algorithmus/.

gorie 2 spannender:[2] Automatisierte Systeme als digitale Werkzeuge, die wiederkehrende, zeitintensive oder fehleranfällige manuelle Arbeits- und Prüfungsschritte (ganz oder teilweise) automatisiert abbilden, aber keine selbstständigen „eigenverantwortlichen" Entscheidungen in Rechtssachen treffen.

Das Grundprinzip der Automation ist nicht neu: Fachanwendungen wie „EUREKA-Fach" erleichtern schon heute die Arbeit von Gerichten. Der Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs, die zunehmende elektronische Aktenführung und neue, intelligente Automations-Werkzeuge erweitern die Möglichkeiten, Richterinnen und Richter, aber auch alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz bei gerichtlichen Arbeitsabläufen und Prüfungsschritten zu unterstützen und zu entlasten.

Für standardisierte Prüfungsschritte, die in Vollstreckungs- oder Prozesskostenhilfesachen oder in sonstigen sehr regelbasierten Verfahren ohne große Wertungsmöglichkeiten vorkommen, können einzelne Arbeitsschritte oder Arbeitsabläufe von Automations-Werkzeugen so modelliert werden, dass sie automatisiert ablaufen können (bspw. im Kosten-, Fluggast-, Reise-, Verkehrs-, Miet-, Sozialrecht, bei Akteneinsichtsgesuchen, Nachlass-, Rechtsantragssachen[3]).

Dafür muss die hinterlegte Entscheidungsbaum-Struktur des Automations-Werkzeugs mit den relevanten Prüfungsparametern versorgt werden (zum Beispiel durch die Anbindung an eine Datenbank oder durch Auswertung elektronischer Dokumente). Anschließend können etwa Plausibilitätsprüfungen oder andere Prüfungsschritte anhand der hinterlegten Regeln teilweise oder ganz automatisiert vorbereitet oder je nach Komplexität bereits durchgeführt werden. Das Ergebnis oder Zwischenergebnis kann je nach Bedarf unterschiedlichste Formen haben: Dokumente, Vermerke oder E-Mails können entworfen oder weitere Arbeitsschritte angestoßen werden. Auch bei gerichtsinternen Abläufen wie Reisekostenabrechnungen oder Aufwandsentschädigungen können solche automatisierten Strukturen zum Einsatz kommen.

Eine elegante Art, die erforderlichen Informationen und Prüfungsparameter zu erhalten, ist es, sie direkt von den Nutzerinnen und Nutzern abzufragen

und eingeben zu lassen. Automations-Werkzeuge können unmittelbar mit intelligenten Abfrage- und Eingabesystemen kombiniert werden. Wie das funktioniert, kann man auf den Webseiten von Anbietern wie flightright.de, rightmart.de und wenigermiete.de sehen. Durch ein Abfragesystem mit unterschiedlichen Antwortmöglichkeiten wird eine Prüfung von Erstattungsansprüchen ermöglicht, die im Hintergrund auf Basis einer hinterlegten Entscheidungsbaumstruktur erfolgt. Denkbar ist sogar die Einbindung von Chatbots in Schrift oder direkt mit Spracheingabe.

Werden die Informationen so erfasst, verursachen Prüfung und Weiterverarbeitung verhältnismäßig wenig Aufwand. Wie sich das in der Praxis auswirkt, zeigen Unternehmen, die sich dieser Automations-Tools bedienen: Sie können Antrags- und Klageschriften automatisiert generieren und bei Gericht einreichen. Man darf annehmen, dass der Großteil der mehr als 100.000 Fluggastverfahren aus dem Jahr 2019 auf das Angebot entsprechender Abfragetools durch Legal Tech-Unternehmen zurückgeht. Ähnliches geschieht im Kleinen bei Sozialgerichten mit fast gleichermaßen strukturierten Untätigkeitsklagen. Bei den Gerichten lösen sie eine manuelle Bearbeitung jedes einzelnen Verfahrens aus. Steigen die Zahlen der auf diese Weise bei den Gerichten geltend gemachten Ansprüche, kommt es zu einem drastischen strukturellen Ungleichgewicht des Bearbeitungsaufwands zulasten

2 vgl. https://www.lto.de/recht/justiz/j/arbeitsgruppe-modernisierung-zivilprozess-diskussionspapier-zivilrichtertag-zpo-rechtspolitik-bmjv-jumiko-2020/.

3 Eine Übersicht zu verschiedenen Anbietern findet sich auf: https://www.qam-qam.com/.

der Gerichte. Terminkalender füllen sich mit unzähligen gleichgelagerten Verfahren. Die Verfahrensdauer anderer Verfahren verlängert sich, weil die Kapazitäten der Gerichte begrenzt sind.

Um dem zu begegnen, sollte geprüft werden, ob künftig nicht auch aufseiten der Gerichte entsprechende Automations-Werkzeuge eingesetzt werden könnten. Denkbar wäre dies etwa zur Sachverhaltsaufbereitung und damit Vorbereitung der richterlichen Entscheidungen. Vielleicht könnten die dafür notwendigen Daten im elektronischen Rechtsverkehr sogar als Metadatensatz mit den elektronisch übermittelten Schriftsätzen mitgeliefert werden. Für die Rechtssuchenden mag zudem die berechtigte Frage aufkommen, warum entsprechende intelligente Abfrage- und Eingabesysteme zur Geltendmachung ihrer Ansprüche nicht unmittelbar von den Gerichten selbst bereitgestellt werden.

Was wäre also die richtige Frage, wenn es um den Einsatz von Legal Tech geht? Nicht: Wie können wir möglichst digital arbeiten? Sondern: Wie können wir unsere Arbeitsressourcen so klug einsetzen, dass wir genug Zeit für das eigentliche Kerngeschäft, nämlich die Rechtsanwendung haben? Und: Wie können uns die Bürgerinnen und Bürger am besten erreichen?

Danksagung: Die Redaktion dankt herzlich RinLG Sina Dörr für die Unterstützung zur Einordnung der Einsatzmöglichkeiten von Legal Tech und digitalen Automationstools. (Sina Dörr ist Richterin am Landgericht, begleitet seit 2014 IT-Projekte in der Justiz und hat für das Oberlandesgericht Köln im Jahr 2019 den bundesweit ersten Justiz-Hackathon zu digitalen Automations-Werkzeugen initiiert.)

DSG Dr. Henning Müller, Darmstadt

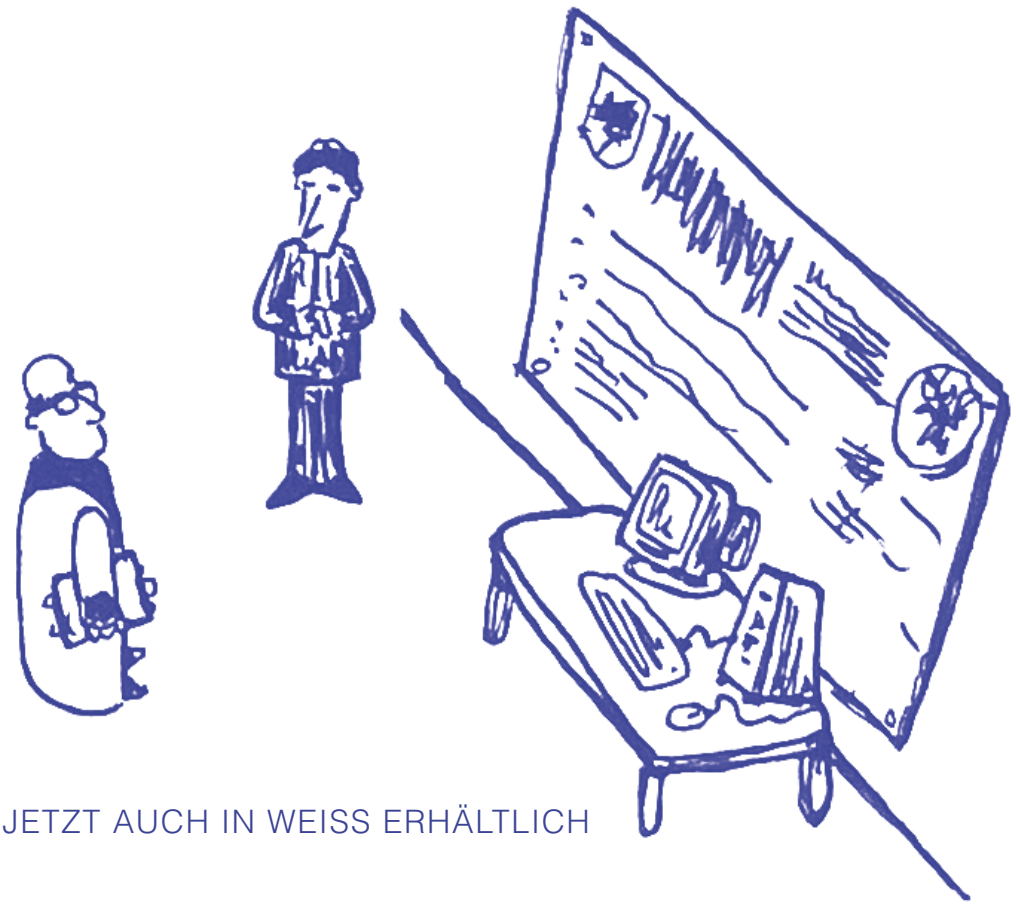

Gutachten für die Justiz

Accuracy
in excellent company

Betriebswirtschaftliche Sachverständigengutachten im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten und Strafverfahren

Wir unterstützen Sie als unabhängiger Experte durch betriebswirtschaftliche Sachverständigengutachten im Rahmen von Zivil-, Straf- und Insolvenzverfahren.

Dabei konzentrieren wir uns ausschließlich auf Insolvenz- und Bewertungsgutachten, auf Schadensermittlungen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen. In diesem Zusammenhang erstellen wir Gutachten mit folgenden Schwerpunkten:

- **Insolvenzgutachten**
  insbesondere Feststellung einer eingetretenen bzw. drohenden Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung
- **Bewertungen**
  von Unternehmen, Teilbetrieben, Freiberufler-Praxen und Vermögenswerten
- **Schadensermittlung**
  bei wirtschaftlichen Schäden, entgangenen Gewinnen, Verdienstausfall, Geschäftsunterbrechungen
- **Wirtschaftlichkeitsanalysen**
  im Zusammenhang mit der Beurteilung von Vertragsverletzungen, Businessplänen, bei Verzug sowie forensischen Untersuchungen

Individuelle Fragestellungen transparent und kompakt aufgearbeitet

Die Ergebnisse unserer Arbeit zeichnen sich durch die individuelle Analyse des zugrundeliegenden Sachverhalts und die Erarbeitung belastbarer Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus. Wir fassen unsere Aussagen in klaren und kompakten Gutachten zusammen, die eine unmittelbare Grundlage für die richterliche Entscheidung bilden bzw. staatsanwaltliche Ermittlungen vollumfänglich oder flankierend unterstützen.

Profil Guido Althaus

Guido Althaus ist geschäftsführender Gesellschafter der Accuracy GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Davor war er 5 Jahre bei einer internationalen Beratungsgesellschaft im Bereich Disputes & Investigations und 17 Jahre, zuletzt als Partner, in großen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. Herr Althaus schloss sein Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main als Diplom-Kaufmann ab. Weiterhin legte er das Berufsexamen zum Wirtschaftsprüfer ab und ist als solcher öffentlich bestellt. Im Rahmen seiner über 20-jährigen Berufserfahrung erstellte er bisher mehr als 300 Gutachten für Justiz, Insolvenzverwalter und Wirtschaft.

Accuracy begleitet mit rund 450 Kolleginnen und Kollegen an 18 Standorten weltweit seine Mandanten bei Fragestellungen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, Restrukturierungssituationen, Unternehmensbewertungen und Transaktionen.

Düsseldorf
Berliner Allee 59 (4. Etage)
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 868 122 66

Frankfurt am Main
Neue Mainzer Straße 46-50
60311 Frankfurt am Main
Tel: 069 977 887 330

München
Maximilianstraße 52
80538 München
Tel: 089 666 177 014

www.accuracy.com – guido.althaus@accuracy.com

MEHR DIGITALISIERUNG WAGEN

Ulrich Steppler

Einleitung

Die Fluggastrechteverordnung (EG) Nr. 261/2004 ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Sie ist die Verordnung, die mit über 200 Vorabentscheidungsverfahren zum Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Spitzenreiterin in Luxemburg ist. Gleichzeitig war die Verordnung Steigbügelhalterin für die Entstehung einer Vielzahl von Fluggastportalen und Claimagenturen, die im Namen der Fluggäste oder aber aus abgetretenem Recht z. B. Ausgleichsansprüche für Verspätungen, Flugstreichungen oder Überbuchungen einklagen. Die Fluggastportale, die ab dem ersten Tag auf legal tech-Lösungen setzen, ermöglichen es den Passagieren, ohne große Hindernisse kleine und kleinste Ansprüche standardisiert und automatisiert gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

Der oftmals rechtsschutzversicherte Passagier sieht sich zudem durch die verbraucherfreundliche Rechtsprechung ermutigt, seine Sache ohne nennenswertes eigenes Prozessrisiko anhängig zu machen. Die Verfolgung von Verstößen gegen die Fluggastrechteverordnung durch die nationalen Luftverkehrsbehörden in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – in Deutschland durch das Luftfahrt-Bundesamt als sog. National Enforcement Body (NEB) – sorgt zusätzlich dafür, dass Fluggäste immer besser über ihre Rechte informiert sind und diese auch durchsetzen wollen. Dies alles führt zwangsläufig zu konstant hohen Fallzahlen v. a. vor den Flughafengerichten, die eine zeitnahe Erledigung immer seltener gewährleisten können. Die hybride Erfassung und Bearbeitung der Klageeingänge (papierhafte Akte plus elektronische Eingänge über beA) scheinen die Situation noch zu verschärfen und dienen bisher nicht der Beschleunigung.

Antwort der Luftverkehrsindustrie

Bei der Abwicklung gerichtlicher und vorgerichtlicher Fluggastbeschwerden begegnen sich die Justiz, die Luftverkehrsindustrie und die Claimagenturen respektive die klagenden Fluggäste nicht auf Augenhöhe. Durch den Einsatz von legal tech-Plattformen gelingt es den Fluggastportalen, eine große Zahl an Verfahren automatisiert anzustoßen, was zu signifikanten Engpässen in den Serviceeinheiten der Amtsgerichte schon allein bei der Aktenanlage führt. Aber auch viele Fluggesellschaften waren – wie der Presse zu entnehmen war – im Rahmen von coronabedingten Stornierungen monatelang nicht in der Lage, zeitnah berechtigte Erstattungen vorzunehmen. Häufig münden vermeidbare Verfahren dieser Art dann in Anerkenntnisurteilen oder können bei rechtzeitiger Zahlung noch übereinstimmend für erledigt erklärt werden. Es stellt sich insoweit die Frage, warum es überhaupt so weit kommen muss und Klagen nicht im Vorfeld auf die wirklich strittigen Fallgestaltungen beschränkt werden können.

Die Claimagenturen mit den eigenen Waffen schlagen

Wie in vielen anderen Lebensbereichen und wie es die Claimagenturen den Airlines vormachen, liegt der Schlüssel in der Digitalisierung und Automatisierung der Prozesse. Spiegelbildlich können Fluggesellschaften den Fluggästen die Möglichkeit einräumen, über einfache Webformulare ihre Ansprüche z. B. auf Ausgleichsleistung oder Erstattung eines Flugscheins anzumelden. Der sich hieraus ergebene strukturierte Datensatz (Flugdatum, -zeiten, Fluggastname, etc.) kann dann zur weiteren Entscheidungsfindung herangezogen werden – so z. B. bei Nutzung der Plattform justclaims.eu (www.justclaims.eu), die es Fluggesellschaften ermöglicht, Fluggastbeschwerden vollautomatisiert und in Sekundenschnelle abzuarbeiten. Hierzu wurden die Tatbestandsvoraussetzungen der Fluggastrechteverordnung und die wesentliche Rechtsprechung des EuGH in Algorithmen übersetzt. Dies erlaubt es den Mitarbeitern im Beschwerdemanagement einer Fluggesellschaft, in hoher Geschwindigkeit eine hohe Zahl an Claims zu bearbeiten – ohne dass die Kunden sich gezwungen sähen, sich an ein Fluggastportal zu wenden, bei dem Provisionen bis zu 50 % in Abzug gebracht werden können. Im Gegenteil: das Angebot der Fluggesellschaften könnte durch den Vertrieb vergünstigter Flugscheine, Voucher oder der Ausgabe von höherwertigen Gutscheinen von Drittanbietern deutlich an Attraktivität gewinnen, was schlussendlich zu einem Rückgang auch der Fallzahlen vor den Gerichten und zu loyalen Fluggästen führen sollte.

Richterassistenzsysteme

Aus Sicht der Gerichte ist jeder Claim, der es nicht in die Gerichtsakte schafft, ein guter Claim. Die Wirklichkeit im Justizalltag wird hingegen durch ein großes Volumen an Fluggastverfahren bestimmt. Ob hier die Kapazitäten gut ausgebildeter Richterinnen und Richter zielführend eingesetzt werden oder es vielmehr auch zur Verschwendung rechtsstaatlicher Ressourcen kommt, wird in der Richterschaft immer kontroverser diskutiert. Auch in diesem Zusammenhang könnte die Digitalisierung und Automatisierung der richterlichen Entscheidungsfindung zu einer Verfahrensbeschleunigung, höheren Erledigungszahlen und damit zufriedeneren Richtern und Verfahrensbeteiligten führen.

Die Daten aus Klageschrift und -erwiderung könnten über eine Datenanalyse-Plattform ausgewertet werden. Dabei müsste nicht einmal auf die individuellen Schriftsätze der Parteien zurückgegriffen werden, sondern vielmehr könnten die Datensammlungen der anwaltlichen Vertreter genutzt werden. Im Ergebnis sollte die Auswertung in einen Entscheidungsvorschlag in Form von Urteilen, Beschlüssen oder Hinweisen münden, wobei gleichzeitig gewährleistet sein muss, dass die Richterinnen und Richter jeweils die volle Kontrolle über die finale Entscheidung haben müssen und keine Maschine sie ersetzt.

Mehr Digitalisierung wagen

Die Technologie hierfür ist vorhanden und keine Raketenwissenschaft. Allein der politische Wille zur Digitalisierung der Justiz und etwas Budget müssen gegeben sein, um die nächsten Schritte zu gehen. Fluggastsachen eignen sich hier besonders, da zum einen die Fallgestaltungen endlich sind und die Verfahrensbeteiligten bereits einen hohen Digitalisierungsgrad erreicht haben. Zum anderen könnte schnell über die Automatisierung der Verfahrensabläufe eine wirkliche Entlastung in den Dezernaten und Serviceeinheiten gerade der Flughafengerichte erreicht werden. Weitere Verfahren mit hohen repetitiven Anteilen könnten folgen (Verkehrsunfallsachen, Mietstreitigkeiten, etc.).

Aktuell profitieren die auf Fluggastsachen spezialisierten Anwälte und Fluggastportale von den hohen Fallzahlen und der zögerlichen Umsetzung digitaler Prozesse in der Justiz; ansonsten gibt es nur Verlierer. Jetzt den pandemiebedingten Schwung in der Digitalisierung nicht mitzunehmen, wäre eine vertane Chance. Die Dienstleister stehen in den Startlöchern und warten auf ein Signal der Digital- und Justizministerien, um ein Angebot abgeben zu können. Der Politik will man zurufen: „Don't waste a crisis!“

Ulrich Steppler[1]

1 Der Verfasser ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei ARNECKE SIBETH DABELSTEIN in Frankfurt und leitet dort den Bereich Airline & Aviation. Gleichzeitig ist er Gründer und Geschäftsführer der CHS Claims Handling Solutions GmbH, die die Plattform justclaims.eu (www.justclaims.eu) betreibt – eine legal tech-Lösung zur vollautomatisierten Bearbeitung von vorprozessualen Fluggastbeschwerden.

WEITERE INFORMATIONEN
UND DAS BEITRITTSFORMULAR
FINDEN SIE UNTER

WWW.RICHTERBUND-HESSEN.DE

INTERVIEW MIT DER STÄNDIGEN VERTRETERIN DES GENERALSTAATSANWALTS

„MAN MUSS EINE HOHE BELASTUNG AKZEPTIEREN, WENN MAN EINE SO SPANNENDE UND VIELSEITIGE POSITION INNEHAT WIE ICH. DAS IST TEIL DER VERANTWORTUNG.“

Frau Ltd. OStA Christina Kreis

Kreis: Ich freue mich sehr, dass wir heute ein Interview für die hessische Richterzeitung machen. Ich lese die Artikel immer mit großem Interesse, die Personen aus verschiedenen Professionen Gelegenheit geben, aus ihrem Berufszweig zu berichten. Das zeigt auch wieder einmal die Vielfältigkeit juristischer Berufe auf.

HeMi: Auch wir finden es spannend, heute mit Ihnen als einer in der hessischen Justiz an hervorgehobener Stelle tätigen Frau ein Interview führen zu dürfen, vielen Dank. Vielleicht fangen wir chronologisch an, und Sie schildern zunächst Ihre berufliche Vita.

Kreis: Aufgewachsen bin ich in Mittelhessen, habe in Gießen studiert, Referendariat in Limburg und Examen in Frankfurt gemacht sowie Klausuren in Marburg geschrieben. Meinen Dienst als Staatsanwältin habe ich 1995 bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt in der Zweigstelle Offenbach angetreten. Im Jahr 2000 bin ich im Rahmen einer Abordnung an die Generalstaatsanwaltschaft zur neu gegründeten Eingreifreserve gekommen. Dort habe ich bis Dezember 2001 gearbeitet und wurde anschließend zur Bundesanwaltschaft abgeordnet. Eigentlich sollte ich in den Bereichen Proliferation und Außenwirtschaftsgesetz eingesetzt werden. Dann ereigneten sich die islamistischen Anschläge in den USA am 11. September 2001 und alles war ganz anders. Die Anforderungen an die Bundesanwaltschaft im Bereich der Verfolgung von Terrorismus prägten in der Folge auch meine Abordnungszeit. Nach meinem Einsatz in der Revisionsabteilung der Bundesanwaltschaft wurde ich dann auf eine Stelle der Bundesanwaltschaft beim Bundesministerium der Justiz unterabgeordnet und war dort zum einen mit Gesetzgebungsverfahren im Bereich des Strafverfahrens, insbesondere der Neuordnung des Rechts der Vermögensabschöpfung befasst und begleitete zum anderen als Vertreterin des Justizministeriums die Arbeit eines Untersuchungsausschusses. Nach all diesen Einblicken kehrte ich im Jahr 2008 nach Hessen zurück. Bei der Staatsanwaltschaft Gießen wurde ich 2008 zur Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin ernannt. 2012 bin ich an die Staatsanwaltschaft Hanau gewechselt, wo ich die ständige Vertretung der Behördenleiterin übernommen habe. Ab September 2015 war ich dann bei der Staatsanwaltschaft Fulda als Behördenleiterin tätig. Seit Dezember 2018 habe ich hier bei der Generalstaatsanwaltschaft die Aufgabe der ständigen Vertreterin des Generalstaatsanwalts übernommen. Im Februar 2020 wurde ich zudem zur Antisemitismusbeauftragten bei der Generalstaatsanwaltschaft bestellt.

Ich denke, von mir sagen zu können, dass ich durch meine verschiedenen Verwendungen einen guten Überblick über die Aufgaben der Strafjustiz und die Abläufe gewinnen konnte. Das erleichtert meine Arbeit in der jetzigen Position sehr.

HeMi: Am 01. April 2020 ist Herr Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Fünfsinn in Ruhestand getreten. Die Stelle ist bislang nicht wiederbesetzt. Wie bewältigen Sie seit nunmehr fast einem Jahr diese Doppelbelastung?

Kreis: Diese Frage kann man durchaus stellen. In erster Linie gelingt das durch große Erfahrung und einen sehr hohen Arbeitseinsatz. Dazu kommt ein kollegiales Miteinander sowohl mit den Vertretern des Hessischen Ministeriums der Justiz, hier in der Generalstaatsanwaltschaft als auch unter den Behördenleitungen der Staatsanwaltschaften und im Austausch mit den Chefpräsidenten. Dieser Austausch über die notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie hat die Zeit im vergangenen Jahr besonders geprägt. Ich habe einmal nachgeschaut: Am 20. März 2020 haben wir unseren ersten Lagebericht aus Anlass der Corona-Pandemie verfasst. Seit Mitte März letzten Jahres hat sich die Frage gestellt, wie die Justiz auf die Corona-Pandemie reagieren kann und muss. Die Abläufe müssen organisiert werden, Rechtsgewährung und Schutz der Mitarbeiter müssen abgewogen werden. Das ist ein Spagat, den wir seit vielen Monaten versuchen und der dank des großen Engagements aller Beteiligten bisher meiner Ansicht

nach gut gelungen ist. Zu Beginn hatten wir täglich und jetzt einmal in der Woche eine Telefonkonferenz mit dem Ministerium unter Leitung des Staatssekretärs mit den Abteilungsleitern. Auf diese Weise kann nach wie vor regelmäßig abgefragt werden, welche Bedarfe vorhanden sind, um diese Ausnahmesituation zu meistern. Probleme stellen sich sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht. Bislang war die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aber immer gewährleistet. Wir haben nur ganz vereinzelt Infektionen zu vermelden, die nahezu in keinem Fall im Dienst entstanden sind.

HeMi: Wie erfolgen die Abstimmungen zum Umgang mit Corona in der hessischen Justiz und insbesondere in den Staatsanwaltschaften?

Kreis: Seit März 2020 werden von allen Behörden an die Mittelbehörden tagesaktuelle Lageberichte über den Personalbestand geliefert, unter anderem mit der Angabe der Anzahl der jeweils Infizierten. Dies soll eine schnelle Reaktion für den Fall ermöglichen, dass etwa ganze Berufsgruppen in Quarantäne oder infiziert sind und es tatsächlich zu Schwierigkeiten der Rechtsgewährung kommen könnte. Die Mittelbehörden liefern jeweils zusammenfassende Berichte dann an das Ministerium.

Natürlich muss sich die Mittelbehörde mit den Staatsanwaltschaften regelmäßig über aktuelle Entwicklungen in der Strafverfolgungspraxis und die Corona-Maßnahmen austauschen. Dies geschieht derzeit virtuell über Skype for Business.

HeMi: Wie sieht es derzeit mit dem Thema Homeoffice in der Staatsanwaltschaft aus?

Kreis: Über HessenAccess oder Bootsticks sind alle in der Lage, auch zu Hause zu arbeiten. Die Zahl der Mitarbeiter im Homeoffice ist auch Gegenstand des erwähnten Lageberichts. Danach beträgt die Homeoffice-Quote bei den Staatsanwaltschaften etwa 15 %. Allerdings wird nur die Zahl der Mitarbeiter gemeldet, die den gesamten Tag in Homeoffice tätig sind. Je nach Arbeitsgestaltung etwa bei untertägig wechselnden Schichten arbeiten jedoch viele nur einen Teil des Tages im Homeoffice. Auf die reine Stundenarbeitszeit gerechnet wäre die Homeoffice-Quote mithin höher.

HeMi: Insofern hat diese Quote nur eine bedingte Aussagekraft.

Kreis: Es geht vor allem um die Kontaktvermeidung. Hier ist Homeoffice ein Baustein.

HeMi: Sie haben HessenConnect (Skype for Business) erwähnt. Wie sieht es denn mit der diesbezüglichen Ausstattung in den hessischen Staatsanwaltschaften aus? Haben jeder Staatsanwalt und jede Staatsanwältin ein Notebook und eine Skype-Lizenz?

Kreis: Zum Zeitpunkt der Bedarfsabfrage für Skype-Lizenzen zu Beginn der Pandemie hatte man den möglichen Bedarf noch nicht im Blick. Die erste Abfrage fand in Bezug auf die AG-Leiter statt, die dann auch schnell ausgestattet wurden. Damals konnten sich viele noch nicht vorstellen, dass die Ausstattung mit Lizenzen tatsächlich flächendeckend erforderlich werden würde. Da dachten wir noch, die Pandemie werde bald vorbei sein. Mittlerweile bin ich der Auffassung, dass sich die Arbeitswelt auch in der Justiz dauerhaft verändern wird. Skype for Business ist eine Option, miteinander in Kontakt zu treten. Die Lizenzen sind trotz großer Bemühungen der IT-Stelle nicht so auskömmlich, wie erforderlich. Wir bemühen uns aber, dass jeder, der das möchte, eine Lizenz bekommt.

HeMi: Ist Skype for Business nicht ein technisches Auslaufmodell?

Kreis: Das ist zutreffend. Gleichwohl ist Skype for Business derzeit ins Hessennetz eingebunden und aus diesem Grund auch datenschutzrechtlich sicher. Wünschenswert wäre ohnehin eine im Bundesgebiet einheitliche flächendeckende IT-Lösung für die Justiz. Ein anderes Problem sind die Kapazitäten der Datenleitungen; die Internet-Auslastung ist mittlerweile immens, gerade in Stoßzeiten.

HeMi: Wie sieht es denn bei den Führungskräften in der Staatsanwaltschaft mit der Möglichkeit einer Tätigkeit im Homeoffice aus?

Kreis: Die Führungskräfte haben die gleichen Möglichkeiten, sind aber nach meiner Wahrnehmung deutlich weniger im Homeoffice als die einzelnen Dezernenten. Dies liegt in erster Linie an den verzahnten Abläufen und der Arbeit mit Papiervorgängen. Als Beispiel: In meiner Zeit als Abteilungsleiterin hatte ich in Vertretungssituationen bis zu 300 Neuanzeigen am Tag, die ausgezeichnet werden mussten, damit die Vorgänge anschließend erfasst und den Dezernenten vorgelegt werden konnten. Das funktioniert nicht tagesaktuell im Homeoffice. Auch soweit Führungskräfte Ansprechpersonen sind, ist Homeoffice ein schwieriges Thema. Der virtuelle Kontakt vermag den persönlichen Austausch nicht zu ersetzen. Ich selbst bin jeden Tag im Büro.

HeMi: Wie sieht Ihr Arbeitstag derzeit in zeitlicher Hinsicht aus?

Kreis: Ich bin täglich gegen 07:00 Uhr im Büro. Wenn ich mein Büro verlasse, bleibe ich über mein Diensthandy auch am Wochenende oder im Urlaub sowohl per Email oder für Anrufe erreichbar. Man muss eine hohe Belastung akzeptieren, wenn man eine so spannende und vielseitige Position innehat wie ich. Das ist Teil der Verantwortung.

HeMi: Was macht Ihre Tätigkeit inhaltlich schwerpunktmäßig aus?

Kreis: Ich begleite neben meiner originären Zuständigkeit für das Personalwesen im gesamten Geschäftsbereich zurzeit jedes Thema hier im Haus, sei es in der Beschwerdeabteilung/Revisionsurteile oder in der politischen Abteilung, bei den Themen Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften, das Berichtswesen oder die Aufgaben als Vertreter des Landes Hessen. Hinzu kommen die operativen Einheiten, die wir hier im Hause haben: Die Eingreifreserve, die Zentralstelle für Internetkriminalität und den Staatsschutz/Terrorismus.

HeMi: Wie hat sich die Arbeit der Staatsanwaltschaften und der Generalstaatsanwaltschaft in den letzten Jahren verändert?

Kreis: Die Arbeitswelt der Justiz hat sich in rasanter Geschwindigkeit komplett verändert. Als ich angefangen habe, gab es noch keine dienstlichen PCs, man musste beantragen, den eigenen Computer dienstlich nutzen zu dürfen. Mittlerweile gibt es den großen Bereich des Internets als eine Parallelwelt, in der auch Kriminalität stattfindet. Durch die Digitalisierung haben wir zudem eine extreme Internationalisierung. Auch die Fragen von Rechtshilfe und Zusammenarbeit mit anderen Ländern haben heute einen anderen Stellenwert als früher. Wer heute Opfer wird, kann schon beim kleinsten Betrug im Internet einen Auslandsbezug haben. Damit verändert sich natürlich auch die Strafverfolgung.

HeMi: Eine strukturelle Veränderung innerhalb der Generalstaatsanwaltschaft war im Jahr 2000 die Schaffung einer Eingreifreserve. Sie waren damals quasi eine Frau der ersten Stunde. Was war der Hintergrund dieser Einführung?

Kreis: Vor dem Jahr 2000 mussten sich die hessischen Staatsanwaltschaften, wollte man die Ermittlungen bündeln, in Fällen von Mehrfachtätern in jedem Fall einigen, wer das Verfahren führt, wenn die Zuständigkeit mehrerer Staatsanwaltschaften bestand. Oftmals ist das nicht gelungen mit der Folge, dass nur Teile von Serien von Straftaten zur Anklage gebracht wurden. Dadurch konnte das jeweilige Gericht natürlich auch den Schuldgehalt nicht umfassend beurteilen. Hinzu kam die Problematik mit Großverfahren bei einzelnen Staatsanwaltschaften, die durch punktuelle Großverfahren schnell an ihre personellen Grenzen stießen. Die Ad-hoc-Zuweisung neuer Planstellen hätte kein adäquates Mittel dargestellt, da solche Stellen nach Abschluss eines Verfahrens nicht mehr gerechtfertigt gewesen wären. Diese beiden Aspekte waren der Grund für die Etablierung der Eingreifreserve als Task Force. Die Eingreifreserve diente der flexiblen und schwerpunktorientierten Unterstützung der landgerichtlichen Staatsanwaltschaften. Über den landesweiten Einsatz wird nach § 145 Abs. 1 GVG jeweils durch besondere Zuweisung entschieden. Durch die Bündelung der staatsanwaltlichen Ermittlungszuständigkeit kann auch eine intensivere Zusammenarbeit mit den Ermittlungspersonen entstehen. Man kann auf diese Weise auch konzeptionell etwa mit dem HLKA oder der OFD zusammenarbeiten.

HeMi: In welcher personellen Besetzung hat die Eingreifreserve begonnen und wie ist sie heute ausgestattet?

Kreis: Anfangs bestand die Eingreifreserve aus zwei Staatsanwältinnen und einem Staatsanwalt. Heute umfasst die Eingreifreserve acht R1-Stellen, eine R2-Stelle sowie eine R3-Stelle und ein Sekretariat. Der derzeitige Personalkörper ist also mit den Anfängen vor über 20 Jahren nicht mehr vergleichbar.

HeMi: Wie erfolgt die Anklageerhebung und Verfahrensführung bei den von der Eingreifreserve geführten Ermittlungen?

Kreis: Die Generalstaatsanwaltschaft ist als Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht originär nur für Terrorismusverfahren und Abgeordnetenbestechung zuständig. Alle anderen Verfahren sind Verfahren landgerichtlicher Staatsanwaltschaften. In den operativen Bereichen, in denen Verfahren der landgerichtlichen Staatsanwaltschaften bearbeitet werden, weise ich die Aufgaben dieser landgerichtlichen Staatsanwaltschaft den einzelnen Dezernenten hier im Hause zu. Die Verfahren sind und bleiben also Verfahren der landgerichtlichen Staatsanwaltschaft mit entsprechenden Aktenzeichen. In der Regel endet die Arbeit der Eingreifreserve mit Abschluss des Ermittlungsverfahrens, etwa der Erstellung der Anklageschrift. Bei besonders umfangreichen komplexen Verfahren übernimmt die Eingreifreserve teils auch die Sitzungsvertretung in der Hauptverhandlung.

HeMi: Gibt es derzeit solche großen oder prominenten Verfahren, die von der Generalstaatsanwaltschaft bearbeitet werden?

Kreis: Zu nennen sind hier in jedem Fall die durch die Eingreifreserve geführten Verfahren wegen der sog. Cum-Ex-Geschäfte und die Ermittlungsverfahren der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität gegen die Betreiber von Darknet-Foren oder im Bereich der Bekämpfung der Kinderpornografie, aber auch das Verfahren wegen der Amokfahrt am Rosenmontag 2020 in Volkmarsen, für das die Staatsanwaltschaft Kassel zuständig wäre, das zum Beispiel wegen seiner besonderen Bedeutung, auch wegen der Vielzahl an Opfern durch die Generalstaatsanwaltschaft geführt wurde.

HeMi: Das Landgericht Frankfurt hat Anfang März in einem von der Generalstaatsanwaltschaft angeklagten Verfahren zu sog. Cum-Ex-Geschäften Hauptverhandlungstermine ab Mai 2021 im Komplex gegen zunächst fünf Mitarbeiter eines Kreditinstituts anberaumt. Welche Kapazitäten bindet ein solches Verfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft?

Kreis: Mit diesem Verfahren waren bzw. sind vier bis fünf Dezernenten befasst, und zwar seit einem Zeitpunkt vor meiner Zeit hier. Als ich im Dezember 2018 gekommen bin, war die erste Anklage vor dem Landgericht in Wiesbaden schon erhoben, die Anklage in Frankfurt ist im Jahr 2019 erhoben worden.

HeMi: Wie aufwendig sind derzeit die Ermittlungen zu Betrugsvorwürfen im Zusammenhang mit Corona-Soforthilfen?

Kreis: Dieser Bereich ist ein Musterbeispiel für unsere Arbeitsweise. Unsere Kolleginnen und Kollegen haben sich sehr frühzeitig mit dem RP, der OFD und dem HLKA zusammengesetzt und ein Konzept entwickelt, wie diese Hilfen zu beantragen sind. Wir waren damit bereits in die präventiven Überlegungen eingebunden. Es ging darum, herauszufinden, was bereits als betrügerisches Einfallstor dienen könnte, und solche Möglichkeiten durch gemeinsam entwickelte Konzepte zu unterbinden. Als Folge muss in Hessen ein Steuerberater oder Anwalt den Antrag stellen und einen überprüfbaren Steuerbescheid beilegen. Zuvor war es in anderen Bundesländern schon zu Pannen gekommen. Wir in Hessen haben darauf sofort reagiert.

Auch in anderen Bereichen sind wir zunehmend auch im präventiven Kontext tätig. Ein Beispiel sind die Häuser des Jugendrechts, in denen durch eine vernetzte Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendämtern durch eine ganzheitliche Betrachtung Jugendkriminalität bekämpft wird. Auch im Bereich sexualisierter Gewalt gibt es ressortübergreifende Besprechungen und Runde Tische vor Ort. Diese Themen ganzheitlich zu betrachten gehört auch zur Aufgabe der Generalstaatsanwaltschaft. Wir beobachten Kriminalitätsfelder und agieren frühzeitig zusammen mit anderen staatlichen Akteuren.

HeMi: In der Presse wird immer wieder über den Komplex des Frankfurter Bahnhofsviertels und den Umgang mit der dortigen Kriminalität berichtet. Ist das auch ein Thema für die Generalstaatsanwaltschaft?

Kreis: Das ist – soweit es die Seite der Strafverfolgung betrifft – eher ein Thema für die Staatsanwaltschaft Frankfurt, welches wir aber natürlich begleiten. Die Situation im Bahnhofsviertel ist letztlich ein Problem der Stadt Frankfurt, das ressortübergreifend angegangen werden muss und das nicht nur die Polizei und die Staatsanwaltschaft, sondern auch andere städtische Institutionen fordert. Die Situation ist sehr facettenreich und ein gutes Beispiel dafür, wie eine Verzahnung der unterschiedlichen Spielpartner funktionieren muss.

HeMi: Was hatten und haben die Ermittlungen gegen einen Oberstaatsanwalt aus Ihrem Haus bislang für Konsequenzen?

Kreis: Die Auswirkungen auf die hessische Generalstaatsanwaltschaft und hessische Justiz insgesamt sind wohl auch darin begründet, dass der betroffene Beamte als Pressesprecher auch in der Öffentlichkeit wahrgenommen wurde und viele Kolleginnen und Kollegen ihm im Laufe ihres Dienstlebens persönlich begegnet sind. Im kollegialen Miteinander haben diese Vorgänge daher niemanden unberührt gelassen.

Als organisatorische Konsequenz bei der Generalstaatsanwaltschaft wurde die von dem Beamten geleitete Zentralstelle für Medizinalwirtschaftsstrafrecht nach Bekanntwerden der Vorwürfe aufgelöst. Die zentrale Zuständigkeit für die Ermittlungsverfahren aus diesem Deliktsbereich konnte zum 1. Januar dieses Jahres der Staatsanwaltschaft Fulda übertragen und dort eine entsprechende Einheit geschaffen werden. Wir haben in die Vorbereitung der Übertragung neben Vertretern der Staatsanwaltschaft Fulda auch die Beteiligten des Gesundheitswesens einbezogen, also die kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen als Hauptprotagonisten aufseiten der Anzeigeerstatter. In der Arbeitsgruppe waren zudem das HLKA und das Landespolizeipräsidium beteiligt, um einen Neuanfang möglich zu machen.

HeMi: Möchten Sie zu dem in der Presse sehr betonten Stichwort des „Vieraugenprinzips“ Ausführungen machen?

Kreis: Das Vieraugenprinzip kennt man eigentlich aus dem Vergaberecht. Die Vergabe von Gutachtenaufträgen durch Staatsanwälte und Richter folgt jedoch deren gesetzlichem Auftrag. Staatsanwälte und Richter müssen Gutachtenaufträge erteilen, wenn sie der Auffassung sind, für die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts sachverständiger Beratung zu bedürfen. Gleichwohl sind auch Gesichtspunkte der Verhältnismäßigkeit und des Kostenbewusstseins zu berücksichtigen, weshalb in nahezu allen hessischen Staatsanwaltschaften in der sogenannten Zeichnungsliste bereits Vorlagepflichten bei bestimmten Kostenerwartungen von 2.000 € bzw. 2.500 € vorhanden waren. Aus

Von links: Charlotte Rau, Christina Kreis, Peter Köhler

gegebenem Anlass haben wir eine Vorlagepflicht von Gutachtenaufträgen unabhängig von der Kostenerwartung einheitlich bei allen hessischen Staatsanwaltschaften und der Generalstaatsanwaltschaft eingeführt. Letztlich ist das eine Frage der Compliance. Mit dem Vieraugenprinzip liegt es nicht mehr in der alleinigen Befugnis des Dezernenten, bestimmte Gutachter zu beauftragen und mit diesen gegebenenfalls Absprachen zu treffen. Dies ist insofern eine Reaktion auf die im Raum stehenden Vorwürfe von Absprachen und Kick-back-Zahlungen. Ich halte diese Umstellung und Vereinheitlichung auch als Signal insgesamt für sinnvoll. Das Vier-Augen-Prinzip dient insoweit auch der Absicherung und dem Schutz der Dezernenten.

HeMi: Derzeit wird – gerade im Zusammenhang mit dem europäischen Haftbefehl – viel über die Unabhängigkeit der deutschen Staatsanwaltschaften und das Weisungsrecht diskutiert.

Kreis: In diesem Zusammenhang muss man auf die Historie blicken. Wir haben in Deutschland eine historische Grundlage für die Struktur unseres Justizsystems, in dem die Staatsanwaltschaft als Einrichtung sui generis weder ganz der Exekutive noch der Judikative zugeordnet werden kann. Jedem Justizsystem in Europa liegt jedoch ein anderer historischer Zugang und ein anderes System der Balance zugrunde, was eine einheitliche europäische Betrachtung erschwert. Nach meiner Wahrnehmung verfügen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte über eine weitreichende Unabhängigkeit und nehmen ihre Aufgaben auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben wahr. Wir haben in Deutschland ein gutes und bewährtes Rechtssystem, in dem jeder Akteur seine Rolle und Berechtigung hat.

HeMi: Und dann regiert Europa von außen hinein. Was ist zu tun?

Kreis: Es ist nun einmal so, dass Europa auf das, was wir tun, Einfluss nimmt. Das führt teilweise zu Unwuchten, gerade wenn im Zusammenhang mit dem europäischen Haftbefehl jetzt richterliche Kompetenzen eingeführt wurden. Ich persönlich halte das nicht für sinnvoll. Diese Zuweisung ist im deutschen Rechtssystem ein Fremdkörper, der nicht Teil der rechtlichen Prüfung des Richters an dieser Stelle ist und im Übrigen auch nicht den richterlichen Kapazitäten entspricht. Die Generalstaatsanwälte haben sich hierzu deutlich und einheitlich positioniert, was selten der Fall ist. Wir haben die Bitte formuliert, eine Lösung zu finden, die zwar dem Europarecht Rechnung trägt und angemessen ist, aber deutlich macht, dass eine Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften im Rechtssystem der Bundesrepublik faktisch besteht. Die Landesjustizverwaltungen erteilen nahezu keine Einzelweisungen. Die Möglichkeit hierzu besteht gesetzlich zwar, das entspricht aber nicht der Lebenswirklichkeit. Daher auch der Vorschlag, solche im Einzelnen vorkommenden Weisungen transparent und öffentlich zu machen, damit nichts hinter verschlossenen Türen erfolgen kann.

HeMi: Wie stehen Sie zu einer europäischen Staatsanwaltschaft?

Kreis: Das ist natürlich ein ganz spannendes Thema. Wir erleben die Entwicklung hier unmittelbar, weil bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt

eines der fünf Zentren in Deutschland eingerichtet wird. Im Februar und März haben die ersten Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen ihre Tätigkeit in Frankfurt aufgenommen und mit dem Aufbau begonnen. Nach den letzten Meldungen soll die europäische Staatsanwaltschaft am 01.06.2021 ihre Arbeit aufnehmen und dann für Delikte zum Nachteil der europäischen Finanzinteressen zuständig sein.

HeMi: Wie sieht es mit den Beförderungsstrukturen und dem Geschlechterverhältnis in den hessischen Staatsanwaltschaften aus?

Kreis: Im Hinblick auf Beförderungsstellen und Behördenleitungen ist der Frauenanteil bei den Staatsanwaltschaften vergleichsweise hoch. Letztlich ist aber entscheidend, ob geeignete Personen vorhanden und entsprechend gefördert worden sind. Auf Letzterem muss meiner Meinung nach mehr der Fokus liegen als auf der Frage des Geschlechts. Es muss im Rahmen der Personalentwicklung gezielt darauf geachtet werden, Kompetenzen für spätere Führungsaufgaben zu entwickeln. Wer als Staatsanwältin oder Staatsanwalt gut arbeitet, lernt dabei nicht zwangsläufig das, was man später benötigt, um als Abteilungsleiter oder Behördenleiter Führungsaufgaben wahrnehmen zu können. Fachliche Kompetenz und Führungsfähigkeit und Kompetenzen in der Verwaltung sind verschiedene Gebiete. Insofern würde ich den Schwerpunkt nicht auf eine spezifische Förderung von Frauen richten, sondern auf die Entwicklung von Kompetenzen für Verwaltungs- und Führungsaufgaben. Natürlich sind es immer noch vorrangig Frauen, die nach der Entscheidung für eine Familie eine Zeit lang beruflich nicht so präsent sind und andere Prioritäten in ihrem Leben setzen. Allerdings können diese Prioritäten die Frauen auch wiederum anderweitig befähigen, etwa im Bereich der Arbeitsorganisation. Die Frage einer Teilung von Führungsstellen kann nicht generell beantwortet werden. Ob eine Führungsstelle sich für eine Teilung eignet, muss im Einzelfall geprüft werden.

HeMi: Seit Februar 2020 sind Sie Antisemitismus-Beauftragte der Generalstaatsanwaltschaft. In dieser Funktion fungieren Sie als Ansprechpartnerin für andere Behörden sowie für jüdische Einrichtungen und haben eine Koordinierungs- und Vernetzungsfunktion innerhalb der Justiz für Fragen bei antisemitischen Straftaten. Wie sieht diese Tätigkeit im beruflichen Alltag aus?

Kreis: Es gibt bislang nicht bei allen Generalstaatsanwaltschaften Antisemitismus-Beauftragte, wir sind bislang zu acht: bei den drei bzw. zwei Generalstaatsanwaltschaften in Bayern und Baden-Württemberg sowie in Niedersachsen, Berlin und Hessen. Wir tauschen uns über bestimmte strafrechtliche Entwicklungen aus. Gerade die in diesem Kontext zu prüfenden Äußerungsdelikte sind oftmals schwer einzuordnen. Bei der Zentralstelle für Internetkriminalität haben wir hier im Haus die Sondereinheit zur Bekämpfung von Hate-Speech, die sich in besonderem Maße mit den sich daraus ergebenden Abgrenzungsfragen befasst. In Bezug auf diesen Phänomenbereich haben wir jetzt eine Arbeitsgruppe gebildet, nachdem in allen 24 Generalstaatsanwaltschaften Ansprechpersonen für das Phänomen Hate-Speech benannt wurden. Die Tätigkeit der Antisemitismus-Beauftragten geht aber über die strafrechtliche Betrachtung hinaus und berücksichtigt auch gesellschaftliche Aspekte. Leider ist aufgrund der Corona-Pandemie der Austausch etwa mit der jüdischen Gemeinde in Frankfurt bislang nur eingeschränkt möglich gewesen. Die persönlichen Begegnungen würde ich künftig gerne stärken.

HeMi: Haben Sie als Antisemitismus-Beauftragte auch Berührungspunkte mit der justiziellen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit?

Kreis: Dieser Themenkreis gehört nicht vorrangig zu meinem Aufgabenfeld als Antisemitismusbeauftragte, sondern in erster Linie der Umgang mit antisemitischen Entwicklungen heute. Dies macht natürlich gleichwohl den Blick auf die Vergangenheit erforderlich.

HeMi: Frau Kreis, haben Sie herzlichen Dank für das Gespräch.

Das Interview führten die Redaktionsmitglieder Peter Köhler und Charlotte Rau.

VERSCHWENDUNG WERTVOLLER RESSOURCEN DER JUSTIZ

Prof. Dr. Joachim Becker

Hessische Initiative zur Einführung einer „Vielklägergebühr“ im Sozialgerichtsverfahren im Bundesrat gescheitert

In der Praxis der Sozialgerichtsbarkeit ist leider schon seit vielen Jahren festzustellen, dass eine sehr kleine Anzahl von Klägern, ganz selten auch Klägerinnen, eine außerordentlich hohe Anzahl gerichtlicher Verfahren betreiben. Beispielsweise wurden beim Hessischen Landessozialgericht innerhalb von 10 Jahren 20 % aller Verfahren von nur 140 der Kostenfreiheit im Sozialgerichtsprozess unterliegenden Klägern erhoben. Die übrigen 80 % der Verfahren wurden dagegen von 14.449 verschiedenen Klägern eingereicht. Dabei wurden 20 % aller in diesem Zeitraum vollständig erfolglos abgeschlossenen Verfahren von nur 112 kostenprivilegierten Klägern geführt. Die übrigen 80 % dieser Verfahren wurden dagegen von 11.291 verschiedenen Klägern angestrengt. Einzelne Kläger bringen es innerhalb dieser 10 Jahre auf bis zu 1.000 Verfahren.

Die richterliche Erfahrung und die hohe Zahl der erfolglosen Verfahren dieser Kläger zeigt, dass in einer Vielzahl dieser Verfahren tatsächlich keine Rechtsverletzungen festgestellt werden können und dass diese Verfahren von den Klägern nur geführt werden, weil sie für diese kostenfrei sind und ihnen eine Plattform bieten, ihre oft schon mehrfach geprüften Anliegen und meist abwegigen Vorstellungen, welche Rechte ihnen zustehen könnten, immer und immer wieder vorzubringen. Dabei fällt auch auf, dass diese Kläger so gut wie nie durch Gewerkschaften, Sozialverbände oder Anwälte vertreten werden. Diese Kläger vertreten sich vielmehr typischerweise selbst oder werden von Familienmitgliedern vertreten.

Die Idee einer „Vielklägergebühr“

Um die Ressourcen der Justiz zielführend einzusetzen, ist am Hessischen Landessozialgericht die Idee der Einführung einer besonderen Verfahrensgebühr entwickelt worden, die von Vielklägern – ohne die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe – gezahlt werden muss, bevor weitere Verfahren dieser Kläger vor den Sozialgerichten bearbeitet werden. Damit sollen diese Kläger davon abgehalten werden, sozialgerichtliche Verfahren nur wegen der für sie bestehenden Gebührenfreiheit zu führen. Dass eine Gebührenerhebung in diesen Fällen einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Führung von Verfahren durch die Kläger haben kann, zeigt sich am Beispiel der Entschädigungsklagen wegen überlanger Gerichtsverfahren, für die die Gebührenfreiheit nicht gilt. Das Hessische Landessozialgericht hat dabei die Erfahrung gemacht, dass viele der dortigen Verfahren vom Kläger nicht mehr weiterbetrieben werden, sobald die dafür anfallenden Gerichtsgebühren von ihm angefordert werden.

Diese Idee hat das hessische Justizministerium aufgegriffen und im August 2020 einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 495/20). Das Verfahren hatte vielversprechend begonnen. Der Gesetzentwurf wurde in die zuständigen Ausschüsse des Bundesrates verwiesen (Protokoll der 993. Sitzung des Bundesrates am 18. September 2020, S. 298). Zwischen der Entscheidung des Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und des Rechtsausschusses des Bundesrates hat das hessische Justizministerium am 18. November 2020 ein Symposion zu dem Gesetzentwurf veranstaltet, um auf breiter Basis einen Austausch der Erfahrungen und Vorstellungen der anderen Bundesländer zu ermöglichen. Die dortigen Anregungen hat das hessische Justizministerium aufgegriffen und in einem veränderten Gesetzentwurf umgesetzt.

Der Inhalt des Gesetzentwurfs

Dieser Gesetzentwurf (BR-Drs. 495/1/20) sah vor, dass – als Ausnahme von der grundsätzlich weiter bestehenden Kostenfreiheit in der Sozialgerichtsbarkeit – Personen ab der zehnten Streitsache, die sie seit Anfang des vorletzten Kalenderjahres am angerufenen Gericht erheben, eine besondere Verfahrensgebühr in Höhe von 30 Euro zu entrichten haben, wobei Verfahren, die zu diesem Zeitpunkt am angerufenen Gericht mit einem vollständigen oder teilweisen Erfolg dieser Personen geendet haben, nicht mitgezählt werden sollten. Der Gesetzentwurf sah außerdem vor, dass das Verfahren bis zur Zahlung dieser besonderen Verfahrensgebühr durch das Gericht nicht weiter betrieben wird und dass das Verfahren als zurückgenommen gilt, wenn die besondere Verfahrensgebühr nicht innerhalb

von drei Monaten nach ihrer endgültigen Feststellung gezahlt wird. Der Gesetzentwurf schloss eine Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe für diese besondere Verfahrensgebühr aus, sah aber vor, dass das Gericht die vom Urkundsbeamten festgesetzte Gebührenschuld auf Antrag des Klägers auf seine Rechtmäßigkeit überprüft und darüber hinaus auch aufheben kann, wenn dies im Einzelfall zur Gewährung von effektivem Rechtsschutz geboten ist. Im Übrigen sah der Gesetzentwurf vor, dass das Gericht bei Zahlung der besonderen Verfahrensgebühr nach Abschluss des Verfahrens diese Gebührenschuld wieder aufheben kann, beispielsweise wenn das Verfahren für den Kläger dennoch erfolgreich war.

Das Scheitern der hessischen Initiative

Trotz der Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrates, den Gesetzentwurf in dieser Form in den Bundestag einzubringen (BR-Drs. 495/1/20), hat der Bundesrat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 beschlossen, dies nicht zu tun (BR-Drs. 495/20 – Beschluss). Die Gründe dafür sind nicht bekannt.

Die Verschwendung der Ressourcen der Justiz geht in diesem Punkt also leider weiter. Am schlimmsten ist jedoch, dass dies auf dem Rücken der Klägerinnen und Kläger geschieht, die ein berechtigtes Rechtsschutzanliegen haben und die wegen der von wenigen Vielklägern missbräuchlich betriebenen außerordentlich hohen Anzahl von Verfahren auf den Abschluss ihrer eigenen Verfahren sehr viel länger warten müssen. Muss ein Rechtsstreit in der zweiten Instanz durch ein Urteil entschieden werden, beträgt die Verfahrenslaufzeit – einschließlich des Verfahrens in erster Instanz, aber ohne ein Rechtsmittelverfahren vor dem Bundessozialgericht – im Bundesdurchschnitt fast vier Jahre, wobei in mehr als einem Viertel dieser Fälle die Verfahrenslaufzeit sogar mehr als fünf Jahre beträgt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.7, Rechtspflege – Sozialgerichte, 2019, erschienen am 4. August 2020, S. 62). Eine solche Verfahrenslaufzeit ist in der Sozialgerichtsbarkeit ohnehin kaum hinnehmbar und teilweise auch auf die Verfahren von Vielklägern zurückzuführen.

RiLSG Prof. Dr. Joachim Becker[1]

1 Der Autor ist Richter am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt und apl. Professor an der Humboldt-Universität zu Berlin.

FREUD UND LEID DER PFLICHTVERTEIDIGUNG

Peter Köhler

Strafverteidiger haben in den letzten 30 Jahren viel bewegt, sie haben Einfluss gewonnen, geben ihre eigene Zeitschrift heraus und sind in den Anwaltskreisen anerkannt. Abfällige Titulierungen wie Gitterschleicher, Mietmäuler oder Zweifelstreuer erscheinen unangebracht. Leuchttürme der Gerechtigkeit können und wollen Anwälte aber auch nicht sein. Strafverteidiger sind keine Verurteilungshelfer. Jede Anwaltstätigkeit ist bezahlte Interessenvertretung. Strafverteidiger sind aufgefordert, jegliche Strafrabattgründe zu finden oder eine Strafempfindlichkeit ihres Mandanten (Geldgebers) überzeugend vorzubringen.

Im Oktober 2019 hatte das Bundesjustizministerium einen Gesetzentwurf zur „Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung“ vorgelegt. Er diente der Umsetzung einer EU-Richtlinie zur Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen im Strafverfahren. Künftig sollte auf Antrag ein Pflichtverteidiger bestellt werden, sobald der Tatvorwurf eröffnet worden ist. Über den Antrag muss vor einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung entschieden werden. Im Ermittlungsverfahren bestehe dann eine Pflicht zur Bestellung eines Pflichtverteidigers auch ohne Antrag. Die Unionsfraktion im Bundestag befürchtete hingegen eine Behinderung effektiver Strafverfolgung. Gerade die erste Vernehmung sei häufig sehr aussagekräftig. Also „Beschuldigte weiter ohne Anwalt befragen“ titelte die FAZ am 24.10.2019 und erwähnte die Meinung der hessischen Justizministerin Eva Kühne-Hörmann, die sich dagegen ausgesprochen hatte, dass es künftig nicht mehr erlaubt sein soll, Beschuldigte ohne einen Anwalt polizeilich zu vernehmen. Der Entwurf gehe weit über die Vorgaben der europäischen Richtlinie hinaus und werde die Strafverfolgung „ganz erheblich beeinträchtigen“. Das Bundesjustizministerium habe wieder einmal nicht auf die Warnungen der Praxis gehört. Das könne man weder den Opfern noch den Hinterbliebenen erklären, wenn das Gesetz sogar dazu führe, dass es nicht mehr zu gerichtlichen Urteilen komme. Gerade bei Taten, bei denen die Täter unter dem Eindruck der Ereignisse „reinen Tisch“ machen wollten, werde dies künftig nicht mehr möglich sein. Die Folge werde eine große Zahl unaufgeklärter Straftaten sein. Die allgemeine Ausweitung auf das Ermittlungsverfahren sei von der Richtlinie nicht geboten und abzulehnen. Hier wolle die Anwaltslobby „Nägel mit Köpfen“ machen. Denn wenn ein Beschuldigter in seiner ersten Einvernahme bereits „die Katze aus dem Sack gelassen hat“, kann die Verteidigung später allenfalls prozesswidrige Vernehmungsmethoden ins Feld führen.
Die notwendige Verteidigung ist dennoch nicht unerheblich erweitert worden. Am 13.12.2019 ist das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung in Kraft getreten. Ein dringendes Bedürfnis für mehr Gerechtigkeit oder eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für die gebeutelte Anwaltschaft? Diese Frage darf gestellt werden. Als „Schmuddelkinder unter den Juristen“, aber auch „Rock‘n‘Roller des Rechts“ wurden Strafverteidiger in einer Reportage Anfang März 2019 in der FAZ (Helene Bubrowski/ Markus Wehner) bezeichnet, als besonderer und als nach wie vor eher männlich geprägt vorgestellter Zweig der Anwaltschaft, der sich für sein berufliches Engagement für regelmäßig als problematisch empfundene Mandanten oftmals rechtfertigen müsse.

Die wichtigsten Neuerungen sind kurzgefasst:
Grundsätzlich ist eine Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht nur mit Verteidiger (§ 140 Abs.1 Nr.1 StPO) möglich. Im Ermittlungsverfahren ist dem Beschuldigten, nachdem ihm – in der Regel von der Polizei – der Tatvorwurf eröffnet worden ist, vor einer Vernehmung – falls er noch keinen Verteidiger hat – ein Pflichtverteidiger beizuordnen (§ 141 Abs.1 StPO), wenn er dies nach seiner Belehrung ausdrücklich beantragt. Auch ohne seinen Antrag ist einem Beschuldigten ein Verteidiger von Amts wegen beizuordnen, wenn seine Vorführung dem Ermittlungsrichter erfolgen soll, da die Staatsanwaltschaft den Erlass eines Haftbefehls beantragt hat.

Vergessen wir die TV-Krimis, in denen der Verdächtige bereits ohne einen Anwalt eine geständige Einlassung bei der Polizei abgibt. Im richtigen Leben werden vor der ersten Einvernahme des Tatverdächtigen der Staatsanwalt und dessen Ermittlungsgehilfen auf den Strafverteidiger seiner Wahl warten müssen, was insbesondere nachts und an Sonn- und Feiertagen Zeit in Anspruch nehmen wird. Wenn der Wahlanwalt nicht kommen will oder nicht beizeiten kommen kann (z. B. der SAT1-Anwalt Lenßen), darf der Staatsanwalt über die Bestellung eines anderen Anwalts entscheiden. Die notwendige Verteidigung ist nicht nur vom Willen des Beschuldigten abhängig; sie kann im Interesse der Rechtspflege geboten sein. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft muss aber binnen Wochenfrist vom Gericht bestätigt werden (§ 142 Abs. 4 StPO). Eine interessante Regelung ergibt sich aus § 144 Abs.1 StPO (zusätzliche Pflichtverteidiger): Der Gesetzgeber bringt mit dieser Möglichkeit einer „Sicherungsverteidigung“ ein gewisses

Misstrauen gegenüber der Strafverteidigung zum Ausdruck. Ich habe die Beiordnung weiterer Verteidiger als „Zwangsverteidigung“ neben der Vertrauensverteidigung Mitte der siebziger Jahre kennengelernt. Vor der Hessischen Staatsschutzkammer hatte ich in einem RAF-Folgeverfahren zwei Bankräuber – einer wurde tatsächlich später Volljurist und betätigte sich als Strafverteidiger – angeklagt. Verteidigt wurden sie von zum Teil jüngeren Rechtsanwälten, die bereits in Stammheim aufgetreten („Szeneanwälte“), aber ansonsten der Kammer nicht bekannt waren. Um den Verlauf der Hauptverhandlung zu sichern, ordnete der Vorsitzende den beiden Angeklagten zwei erfahrene Rechtsanwälte zusätzlich bei. Beide waren bekannt, weil sie im ersten Frankfurter Auschwitzprozess Hauptangeklagte verteidigt hatten.

Nicht immer, aber immer öfter, entsteht der Verdacht, dass von den Medien gekürte Starverteidiger, Szeneanwälte oder ähnliche „Orkane der Rechtspflege“ den Versuch starten, den Gang der Hauptverhandlung zu bestimmen, Vorsitzende zu beeinflussen oder gar unter Druck zu setzen. Selbst wenn eine Strafkammer großzügig mit der Verteidigung Hauptverhandlungstermine plant, muss ein Strafverteidiger in der Lage sein, diesen Terminplan durcheinander zu wirbeln. Diese Unternehmungen erscheinen nicht einmal erfolglos; denn unsere Obergerichte sind bei Revisionsentscheidungen darauf geeicht, auch kleinere Beeinträchtigungen der Verteidigung, die zulasten eines Angeklagten geführt haben könnten, zu rügen und eine neue Verhandlung vor anderen Richtern anzuordnen.

Der Deutsche Richterbund pflichtete im Januar 2019 dem Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Ralph Brinkhaus bei und forderte Möglichkeiten, eine gezielte Obstruktion von Strafverfahren durch die Verteidigung, etwa durch eine Vielzahl von Befangenheitsanträgen gegen Richter, besser in den Griff zu bekommen. Die neue Regelung des § 141 Abs.1 StPO könnte dazu führen, dass eine polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Vernehmung nicht durchgeführt werden kann, weil der anwesende Verteidiger Fragen zur Überführung seines Mandanten nicht zulassen wird oder meint, sein Mandant – dem ein Haftbefehl droht – werde nur vor dem Ermittlungsrichter aussagen.

Wichtig für die Anwaltschaft war die Installierung des „Verteidigers der ersten Stunde“; denn was nützt die beste geübte Schweige- und Verdunkelungstaktik, wenn der Mandant bereits bei der Polizei und/oder Staatsanwaltschaft geplaudert hat, sei es Wahres oder Unwahres. Warum schweigt ein Angeklagter? Er will den Vorwurf von sich fernhalten oder es ist eine Taktik, zu der sein Verteidiger geraten hatte. Die pressebekannte Aufforderung des damaligen Senatsvorsitzenden Thomas Sagebiel an einen „mundtoten“ Angeklagten: „Hören Sie nicht auf Ihren Verteidiger; hören Sie lieber auf mich!“ fand nicht überall Zustimmung.

Die Entpflichtung eines Anwalts (§ 143 StPO) kann aus verschiedenen Gründen notwendig werden. Ich erinnere mich an einen Anwalt, gegen den ich wegen der verspäteten Abgabe seiner Hausarbeit im zweiten Staatsexamen zu ermitteln hatte, der die Mittagspause der Hauptverhandlung zu einem kleinen Umtrunk nutzte und auf einer Parkbank eingeschlafen war. Er war zunächst in der Hauptverhandlung nicht ausgeblieben, hatte sich aber unzeitig entfernt (§ 145 Abs.1 Satz 1 StPO).

Karger Dienst für edlen Lohn: In grauer Vorzeit bekam ein Offizialverteidiger für einen Tag Verhandlung vor dem Schöffengericht 75 DM und vor einer Strafkammer 90 DM. Das waren die Zeiten des über Frankfurt hinaus bekannten Rechtsanwalts Dr. Paul Haag, einer der angesehensten Strafverteidiger seiner Zeit, der als Anwalt in drei Epochen tätig war: in der Weimarer Republik, im Nationalsozialismus und in der Bundesrepublik Deutschland. Er verteidigte noch 82-jährig vor dem alten Schwurgericht (drei Richter und sechs Schöffen) anspruchsvoll und ohne die heute üblichen Fisimatenten. Ich kann mich aber auch an einen anderen älteren Herrn erinnern, der immer wieder einmal in Haftsachen als pflichtbewusster Pflichtverteidiger vom Gericht beigeordnet worden ist. Man nannte ihn den „Briefträger“.

Die Neuregelung vom Dezember 2019 war für die Anwaltschaft sicher kein vorgezogenes Weihnachtsgeschenk. Sie führte aber dazu, dass heute praktisch nahezu jedes Strafverfahren oberhalb des Strafrichters beim Amtsgericht unter anwaltschaftlicher Kontrolle steht. Ob dieser Umstand als Ursache zum einen für milde Urteile und zum anderen für längere Verfahrensdauern zu werten ist, mag jeder für sich entscheiden. Einen einfühlsamen Umgang mit den gesetzlichen Strafrahmen wird die Richterschaft einschließlich der ehrenamtlichen Richter in erster Linie für sich selbst in Anspruch nehmen. Aber überlange Verfahren wird man – abgesehen von Ermittlungspannen der Strafverfolgungsbehörden und Unzulänglichkeiten im täglichen Justizbetrieb – allein einer erschöpfenden Strafverteidigung zuschreiben müssen.

Somit liegen bei der Novellierung der Pflichtverteidigung – wie so oft im Leben – Freud und Leid eng beieinander. Sehr pointiert stellte bereits Tacitus, im alten Rom u. a. auch als Anwalt tätig, im Herbst seines Lebens fest: Früher litt man an Verbrechen, jetzt an Gesetzen.

OStA a. D. Peter Köhler

Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik

Akkreditierte Abstammungs-gutachten

Von der Überwachung der Probenentnahme bis zur Erstattung des Gutachtens bieten wir den gesamten Service für belastbare Abstammungsgutachten

- Organisation und Überwachung dokumentierter Probenentnahmen
- Zuverlässige und zeitnahe Informationen an das Gericht
- Weltweite Organisation richtlinienkonformer Probenentnahmen

Varianten der Abstammungsgutachten

Alle Gutachten sind richtlinienkonform gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b GenDG auf Basis von zwei DNA-Isolationen aus zwei Tupfern je Proband.

> Basis-/Anfechtungsgutachten 390,- €*
Triofall, d. h. Kind, Mutter, möglicher Vater; Testumfang 17 Systeme

> Komplettgutachten 580,- €*
Kind, Mutter, sämtliche mögliche Väter; Testumfang 17 Systeme

> Vollgutachten 690,- €*
3-fach-Analyse, d. h. Triofall Kind, Mutter, möglicher Vater; Testumfang 31 Systeme

* zzgl. MwSt. und ggf. Probenentnahmekosten

Senden Sie Ihren Beweisbeschluss ganz einfach an:

Ihre Gutachter am Institut für Serologie und Genetik

Prof. Dr. med. Jan Kramer,
Dr. rer. nat. Armin Pahl,
Dipl.-Biol. Stephanie Lobach

Lauenburger Str. 67
21502 Geesthacht

Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter:
T: 04152 - 80 31 62
F: 04152 - 80 33 82
E-Mail: info@abstammung.de
www.abstammung.de

LADR Ihr Labor vor Ort

DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-13107-01-01

dgab fachabstammungsgutachter geprüft durch die kfqa prüfnr. 330/2013 www.kfqa.de

Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik